

Selected Student Papers

www.ipw.rwth-aachen.de/pub/select_tx.html

ISSN 1862-8117

Selected Student Paper Nr. 40, Juli 2013

Merle Tilk

Vergangenheitsaufarbeitung in Ruanda

Keine Versöhnung ohne Gerechtigkeit?

Zugl.: Aachen, Techn. Hochsch., Bachelorarbeit 2011

Online veröffentlicht unter:

http://www.ipw.rwth-aachen.de/pub/select/select_40.html

Veröffentlicht von:

Institut für Politische Wissenschaft

RWTH Aachen

Mies-van-der-Rohe-Straße 10

52074 Aachen

www.ipw.rwth-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	4
2 Völkermord in Ruanda.....	5
3 Vergangenheitsaufarbeitung.....	7
4 Wege der Aufarbeitung des ruandischen Völkermordes.....	13
4.1 Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda.....	14
4.2 Justiz auf nationaler Ebene.....	17
4.3 Gacaca-Gerichte.....	20
5 Restaurative und retributive Gerechtigkeit in Ruanda – die Bedeutung strafrechtlicher Aufarbeitung.....	25
6 Einordnung und Bewertung.....	28
7 Fazit.....	31

Abkürzungsverzeichnis

AI Amnesty International

bzw. beziehungsweise

HRW Human Rights Watch

ICTR International Criminal Tribunal for Rwanda

ICTY International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia

RPF Rwandan Patriotic Front

UN United Nations

TRC Truth and Reconciliation Commission

1 Einleitung

„Es ist [...] schwierig, sich vorzustellen, was hier im April 1994 geschehen ist. Nachbarn und Menschen, mit denen wir jahrelang zusammen gebetet und gearbeitet hatten, wurden zu Mördern. Nichts von dem, woran wir einmal geglaubt hatten, zählte mehr“ (Zitat eines Überlebenden des Völkermordes nach Hankel 2004: 41).

Vor nicht einmal zwei Jahrzehnten wurde die Welt Zeuge des Völkermordes in Ruanda. Ein kleiner Kreis extremistischer Hutu propagierte die Vernichtung der Tutsi-Minderheit, ein großer Teil der Bevölkerung folgte diesem Aufruf. Die ohnehin gespaltene Gesellschaft des kleinen afrikanischen Landes sollte in ihren Grundfesten zutiefst zerrüttet werden. Wie sollen Menschen, die sich das Recht auf Leben absprachen, die Familie und Freunde verloren, die zum Töten anstachelten oder aber dazu gezwungen wurden, nach einer solchen Zäsur zusammenleben? Die Beantwortung dieser Frage ist nicht einfach. Die Zusammenhänge sind komplex, Ansichten und Meinungen vielfältig. Im Rahmen dieser Arbeit möchte ich die Frage stellen, ob es der ruandischen Gesellschaft nach dem Völkermord überhaupt möglich war, sich diesem Verbrechen zu stellen. Wie geht Ruanda mit diesem düsteren Kapitel seiner Vergangenheit um? Werden Maßnahmen ergriffen, das Verbrechen von 1994 aufzuarbeiten? Was ist möglich, was angemessen? Gibt es internationale Unterstützung?

Um diese Fragen zu beantworten, werde ich zunächst aufzeigen, was im Jahr 1994 in Ruanda geschah und die wichtigsten Aspekte zum Verständnis des Völkermordes darstellen. Mit dem Ziel, den Umgang Ruandas mit dem Völkermord einordnen und bewerten zu können, gliedert sich die Arbeit in drei Abschnitte. Im ersten Teil werden die Grundlagen zum Verständnis von Vergangenheitsaufarbeitung geschaffen, ideengeschichtliche Überlegungen zum Umgang mit der Vergangenheit konzeptualisiert und eine Debatte über den richtigen Umgang mit einer belasteten Vergangenheit umrissen. Der zweite Teil schließt sich mit einer Betrachtung der in Ruanda ergriffenen Maßnahmen zur Aufarbeitung an, bevor diese abschließend im Hinblick auf die im ersten Teil geschaffenen Anhaltspunkte im dritten Abschnitt eingeordnet, diskutiert und bewertet werden. Methodisch soll somit der erste Abschnitt als eine Art Schablone dienen, die eine Analyse des Umgangs Ruandas mit dem Völkermord ermöglicht. Dem übergeordneten Ziel der Einordnung und Bewertung des Umgangs mit dem Völkermord folgend, soll ein wesentliches Instrument der ruandischen Vergangenheitsaufarbeitung beleuchtet werden: Die Gacaca-Justiz. Den Vorschlag des Soziologen Pauls aufgreifend, möchte ich zeigen, dass diese den allgemein angenommenen Gegensatz von retributiver und restaurativer Gerechtigkeit aufhebt. Darüber hinaus soll darauf hingewiesen werden, warum strafrechtliche Verfolgung im Sinne retributiver Gerechtigkeit in

Ruanda unter der Prämisse *Keine Versöhnung ohne Gerechtigkeit* nicht nur möglich, sondern auch von großer Bedeutung ist.

Um eine Analyseschablone zu generieren, stützt sich die Arbeit zunächst auf Werke, die im Rahmen der Vergangenheitsbewältigungsdebatte erschienen. Auch werden Beiträge zur politischen Ideengeschichte, wie Helmut Königs *Politik und Gedächtnis*, herangezogen. Neben einem Bezug auf die Standardwerke von Gérard Pruniers und Alison Des Forges basiert die Darstellung und Argumentation an vielen Stellen auf den Aufsätzen des Juristen und Sprachwissenschaftlers Gerd Hankel, der sich intensiv mit der Aufarbeitung des Völkermordes in Ruanda beschäftigt hat. Wesentlich Verwendung finden unter anderem Beiträge Sandrine Schillings, die ein umfassendes Buch über Ruanda im Kampf *Gegen das Vergessen* schrieb, sowie Marcel Bohnerts, dessen Betrachtung des *Umgangs mit belasteter Vergangenheit im postgenozidalen Ruanda* sich als wertvoll erwies. Aufgrund der Thematik wurden auch Internetquellen herangezogen. So habe ich nicht nur online auf Zeitungsartikel zurückgegriffen, auch boten Berichte und Stellungnahmen von Nichtregierungsorganisationen, wie Amnesty International (AI) oder Human Rights Watch (HRW) einen Überblick über die aktuelle Lage in Ruanda.

2 Völkermord in Ruanda

„Bevor sich die Frage der Gerechtigkeit stellt, muss man wissen, was sie verletzt hat“ (Paul 2006: 34).

Um die Frage nach der Vergangenheitsaufarbeitung in Ruanda zu stellen, gilt es zunächst die Zäsur, das Verbrechen als solches, zu betrachten: Der Abschuss des Flugzeuges mit dem ruandischen Präsidenten Juvénal Habyarimana an Bord, markierte am 6. April 1994 den Beginn des Völkermordes. Eine kleine Gruppe von präsidentennahen Extremisten entschied in der Folge, die von langer Hand geplante und organisierte Vernichtungsaktion durchzuführen, die als Höhepunkt von jahrzehntelangen ethno-sozialen und politischen Spannungen zwischen Hutu und Tutsi verstanden werden muss.

Der einseitigen Begünstigung der Tutsi durch die Kolonialmacht Belgien – welche die sozialen Kategorien der Hutu und Tutsi zu Ethnien biologisierte – folgte mit der Hutu- Revolution die Unabhängigkeit Ruandas und mit ihr die Vorherrschaft der Hutu (vgl. Des Forges 2002: 55- 68). Diese führte zur Flucht zehntausender Tutsi ins Exil und schließlich zum Bürgerkrieg zwischen der

Tutsi-Rebellenarmee *Rwandan Patriotic Front* (RPF) und der Armee Habyarimanas. Beendet wurde dieser mit dem Arusha-Abkommen, welches mit dem Ziel einer parteienübergreifenden Interimsregierung die Aufgabe des Machtmonopols der Partei Habyarimanas vorsah. Bereits während des Bürgerkrieges hatte die ruandische Regierung mittels Propaganda die Bedrohung durch die RPF genutzt, um die ethnische Spaltung zwischen Hutu und Tutsi zu verschärfen. So verkörperte die Bewegung der Hutu Power die Forderung Habyarimanas nach ethnischer Solidarität unter den Hutu. Mit dem Ziel, an den Schalthebeln der Macht festzuhalten, traf ein extremistischer Kreis um Habyarimana, die Führungsriege von Hutu-Power, die Vorbereitungen für die Beseitigung der Tutsi-Minderheit.

„Von Ende März 1994 an waren die Führer von Hutu Power entschlossen, Tutsi und habyarimaneindliche Hutu in einem großangelegten Blutbad niederzumetzeln, um sich der ‚Komplizen‘ zu entledigen und die Friedensvereinbarung zunichte zu machen“ (Des Forges 2002: 21).

Die Drahtzieher des Völkermordes schufen ein Machtvakuum, das es ihnen ermöglichte, als selbst ernannte Übergangsregierung unter dem Deckmantel der Legitimität öffentlich zum Morden aufzurufen. Einen Tag nach dem Beginn der Massaker reagierte die RPF von Uganda aus mit dem Vormarsch auf die Hauptstadt Kigali, bis sie im Juli 1994 mit dem militärischen Sieg über die Übergangsregierung auch den Völkermord beendete. Schätzungen, wie viele Menschen dem Völkermord zum Opfer fielen, sind problematisch, da die Datenlage mangelhaft ist. Auf der Grundlage von unterschiedlichen Berichten geht Alison Des Forges, und mit ihr gemeinhin die Öffentlichkeit, von mindestens einer halben Million bis 800.000 getöteten Tutsi und moderaten Hutu aus. Etwa drei Viertel der seinerzeit in Ruanda lebenden Tutsi wurden somit Opfer des Völkermordes – zehn Prozent der damals acht Millionen zählenden Bevölkerung (vgl. Des Forges 2002: 34; Hankel 2005: 141).

Schätzungen von mehreren zehntausend bis zu drei Millionen Tätern stellt Straus aktuellere Zahlen entgegen und begegnet damit der verbreiteten Annahme, alle männlichen Hutu seien am Völkermord beteiligt gewesen. Straus geht von einer Beteiligung von zwischen 30 und 35 Tätern pro kleinste Verwaltungseinheit und somit insgesamt von 175.000 bis 210.000 Tätern aus (Straus 2008: 118). Unter diesen befand sich neben Armee und Milizen eine ungewöhnlich hohe Zahl an Zivilisten (vgl. ebd.). Die Massaker wurden weitestgehend in der Öffentlichkeit verübt.

Weiterhin war das Land mit Flüchtlingsströmen von mehreren Millionen Ruändern in die benachbarten Länder konfrontiert (vgl. Prunier 1995: 312). Mit Blick auf die RPF sei auch auf die Vorwürfe von Menschenrechtsverstößen eben dieser hingewiesen. Die Rebellenarmee, die am 19. Juli 1994 eine neue Regierung bildete und diese bis heute stellt, soll sowohl im Rahmen ihres

Vormarsches auf Kigali, als auch während des vorangegangenen Bürgerkrieges laut einem Bericht eines Beraters des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge mehrere zehntausend Zivilisten getötet und systematische Massaker durchgeführt haben (vgl. Des Forges 2002: 823- 856; o.V. 1994 c: 9). Prunier bringt die Situation Ruandas im Sommer 1994 auf den Punkt: „[...]Rwanda is a wounded society [...]“ (Prunier 1995: 358). Wie geht Ruanda mit den Wunden des Völkermordes um? Werden die Taten verdrängt oder gar vergessen oder findet eine Aufarbeitung statt? Sollte Letzteres der Fall sein, welche Maßnahmen wurden ergriffen? Mit welchen Chancen und Hindernissen sind diese verbunden? Um diese Fragen zu beantworten, muss zunächst thematisiert werden, welche Wege des Umgangs mit einer belasteten Vergangenheit existieren.

3 Vergangenheit aufarbeitung

Um mich dem Ziel meiner Arbeit zu nähern, den Umgang Ruandas mit dem Völkermord einzuordnen und zu bewerten, bedarf es zunächst einer Annäherung an das, was unter Vergangenheitsaufarbeitung verstanden wird. Einer Einordnung der Thematik folgt eine Definition in Anlehnung an Helmut König. Um eine Analyseschablone zu generieren und Anhaltspunkte für die Einordnung zu schaffen, werde ich einen Blick in die politische Ideengeschichte werfen. Die Frage, ob Recht oder Wahrheit die entscheidenden Mittel sind, eine belastete Vergangenheit aufzuarbeiten, wird abschließend relevant.

Wurde das politische Handeln in der Geschichte über Jahrhunderte hinweg durch Amnesie, also durch Vergeben und Vergessen, bestimmt, änderte sich dies mit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (vgl. König 2008: 44). Der Versailler Vertrag, der erstmals die Frage der Kriegsschuld stellte und sie an Reparationszahlungen koppelte sowie die Verbrechen der Nationalsozialisten und die Auseinandersetzung mit eben diesen, markieren das Ende der bis dahin üblichen Politik der Schlussstriche. Das verordnete Vergessen nach beendeten Kriegen und entmachteten Unrechtsregimen wurde durch neue Prämissen ersetzt (vgl. König 2011: 49f.; Klenkman/Zimmer 2005: 7). So etablierte sich spätestens mit Ende des Kalten Krieges nach und nach weltweit das „Neue Mantra der Gerechtigkeit“ (Hazan 2007: 10). Damit ist die Überzeugung verbunden, Menschenrechtsverbrechen der Vergangenheit nicht zu verdrängen, sondern, sich um des Friedens willen mit einer belasteten Vergangenheit auseinanderzusetzen. Fragen, wie „Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit [?]“ (Adorno 1997: 555-572) oder „Was ist Vergangenheitsbewältigung [?]“ (König 1998: 371- 391) wurden seitdem in der Forschung

diskutiert und führten zur Etablierung einer neuen Forschungsrichtung, der interdisziplinär ausgerichteten Transitional Justice (siehe hierzu Kritz 1995). Mit der Flut an wissenschaftlichen Beiträgen und Diskussionen wurde jedoch nicht nur Klarheit geschaffen (vgl. Straßner 2009: 25). Dies ist der großen Bandbreite an Phänomenen geschuldet, die es zu beschreiben gilt. Sie reicht von der Bewältigung von Staatsverbrechen bis zur Aufarbeitung von Massen-, Menschenrechts- und Menschheitsverbrechen infolge von diktatorischen Regimen, Kriegen und Völkermorden.¹ Auch die Liste der Maßnahmen, die es zu einem angemessenen Umgang mit belasteter Vergangenheit zu ergreifen gilt, ist lang und reicht von nationalen Strafverfahren bis zu symbolischer Politik und Gesten (vgl. Biegi 2004: 34f.). So konstatiert Marcel Bohnert: „Zu vielfältig sind die Einflüsse und zu neu die Konzeptionen zur Vergangenheitsbewältigung“ (Bohnert 2008: 65).

Im Folgenden soll unter Vergangenheitsaufarbeitung, neutral, „das Bündel von Maßnahmen und Initiativen [verstanden werden, welches ergriffen wird, um] der fortwährenden und negativ bewerteten Macht der Vergangenheit ein Ende [zu] setzen [...]“ (König 1989: 376). Dieses Verständnis deckt sich mit dem Begriff der Transitional Justice, die als Forschungsrichtung durch Erfahrungs- und Wissensakkumulation einen beratenden Charakter hat und mit dem Ziel, gesellschaftliche Spannungen abzubauen, unterschiedliche Konfliktbewältigungsstrategien in Übergangsphasen nach Konflikten gegeneinander abwägt (vgl. Hazan 2007: 11; Kastner 2007: 34).

Ist Aufarbeitung nun tatsächlich der Weg, für den sich Gesellschaften im 20. Jahrhundert entscheiden? Zahlreiche Studien relativieren vielmehr die oben dargestellte positive Entwicklung (vgl. Biegi 2004: 45-48; Pickel/Pickel/Schmidt 2009). Woran orientieren sich Staaten und Gesellschaften also, die mit einer negativ belasteten Vergangenheit konfrontiert sind? Ein Blick in die politische Ideengeschichte spitzt die Alternative zu, die sich seither bot:

„Die Leistungen des Gedächtnisses sind in der Geschichte ganz unterschiedlich bewertet worden, und der Streit darüber hält bis in die Gegenwart an. Das eine Extrem ist die Position, die für das Vergessen im Dienste der Steigerung des Lebens plädiert, das andere Extrem plädiert für die Erinnerung im Dienste der Identität, der Vernunft und des menschlichen Glücks. Einer der wortmächtigsten Befürworter des Vergessens ist Nietzsche, einer der vehementesten Befürworter der Erinnerung ist Adorno“ (König 2008: 23).

So ist es bei Nietzsche das Tier, das der Mensch um seine Fähigkeit beneidet, alles sofort vergessen zu können. Der Mensch dagegen erinnert sich daran, was war und dies belastet ihn.

„[Die Last des Vergangenen] drückt ihn nieder oder beugt ihn seitwärts, [sie] beschwert seinen Gang als eine unsichtbare und dunkle Bürde, welche er zum Scheine einmal verleugnen kann, und welche er im Umgange mit seinesgleichen gar zu gern verleugnet: um ihren Neid zu wecken“ (Nietzsche 1988: 249).

¹ Herbert Jäger fasst diese Phänomene unter dem Begriff der Makrokriminalität. Konträr zu der in der Kriminologie vorherrschenden Auffassung, Gewalt als abweichendes Verhalten zu verstehen, sei kollektive Gewalt vielmehr durch Konformität im Verhalten geprägt. (Vgl. Jäger 1989: 11f.).

Nietzsche spricht sich für das Vergessen aus, für ihn gehört zu allem Handeln das Vergessen. Vergessen ermöglicht Funktionalität, es geht darum, weiter zu leben. Erinnern dagegen macht das Leben unmöglich: „[E]s ist möglich fast ohne Erinnerung zu leben, ja glücklich zu leben, wie das Tier zeigt; es ist aber ganz und gar unmöglich, ohne Vergessen überhaupt zu leben“ (Nietzsche 1988: 250). Adorno dagegen argumentiert bereits mit Blick auf das Thema der Aufarbeitung für die Erinnerung und die Auseinandersetzungen mit dem Vergangenen. „Vor allem mu[ss] Aufklärung über das Geschehene einem Vergessen entgegenarbeiten, das nur allzu leicht mit der Rechtfertigung des Vergessenen sich zusammenfindet“ (Adorno 1997: 568). Als Zeichen von Nichtbewältigtem macht er die Verdrehung dessen aus, was wirklich geschah und mahnt die Konsequenzen an: „Die Ermordeten sollen noch um das einzige betrogen werden, was unsere Ohnmacht ihnen schenken kann, das Gedächtnis“ (Adorno 1979: 557f.). Adorno spricht sich gegen das Vergessen im Sinne einer Amnesie aus und sieht in ihr die Politik der Urheber der Verbrechen. „Der Gestus es solle alles vergessen und vergeben sein, der demjenigen anstünde, dem Unrecht widerfuhr, wird von den Parteigängern derer praktiziert, die es begingen“ (Adorno 1979: 555).²

Die Frage nach der Rolle von Erinnern und Vergessen nach gesellschaftlichen und politischen Umbrüchen thematisierend, finden sich Konzepte, die diese Auffassungen in Königs Begriffen des Erinnerungsverbot und der Erinnerungskultur, aufgreifen. „Ein besonderer Fall manipulativen Umgangs [...] besteht in dem Versuch, die Last der Vergangenheit dadurch abzuschütteln, da[ss] man sie einem Erinnerungsverbot unterwirft“ (König 2008: 38). Dabei wird die Vergangenheit negiert und alles, was an sie erinnert, verboten. Im Sinne der Funktionalität, für das Weitermachen mit dem Neuen, wird das Alte verbannt. Dagegen beansprucht die Erinnerungskultur, sich die Vergangenheit ungeschönt, also realistisch zu vergegenwärtigen. Nur Aufarbeitung, eröffnet die Möglichkeit auf Neues. So geht es darum,

„[...] den fortwirkenden Bann einer negativ bewerteten Vergangenheit aufzulösen, indem sie erinnert, aufgeklärt und aufgearbeitet wird, die für Verbrechen und Vergehen verantwortlichen Täter strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen und andere belastete Personengruppen dequalifiziert werden“ (König 2008: 39).

Festzuhalten bleibt: Gesellschaften mit einer belasteten Vergangenheit haben die Wahl zwischen einem Erinnerungsverbot, dem Vergessen und Vergeben, das nur durch Amnesie, also Schuldfreiheit, funktionieren kann und einer Erinnerungskultur, in der Vergangenes erinnert und aufgearbeitet wird.

² König weist jedoch darauf hin, dass Nietzsche auch den Nutzen der Erinnerung und Adorno den des Vergessens anerkennen (Vgl. König 2008: 31).

Mit Blick auf Letzteres stellt sich die Frage nach dem Wie. Auf die vielen in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen im Rahmen von Aufarbeitungsprozessen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. In der kontrovers geführten Vergangenheitsbewältigungsdebatte lassen sich jedoch zwei Grundpositionen ausmachen: Auf der einen Seite wird retributive Gerechtigkeit, also das (Straf)-Recht und somit strafrechtliche Verurteilung von Tätern betont. Auf der anderen Seite wird restaurative Gerechtigkeit, die Offenlegung der Wahrheit im Sinne einer Wahrheitskommission, als Heilmittel von Wunden der Vergangenheit deklariert (siehe hierzu Tutu 1999).

Vor dem Hintergrund der Verbrechen des Zweiten Weltkrieges und der moralisch-juridischen Wirkungsmacht der Nürnberger Prozesse hat die Weltgemeinschaft in den Folgejahren einen strikten juristischen Akzent im Umgang mit schweren Verbrechen gesetzt (vgl. Kastner 2007: 31). Wurden völkerrechtliche Verbrechen zunächst ausschließlich im Sinne des Weltrechtsprinzips³ geahndet, symbolisiert der mit dem Römischen Statut geschaffene Internationale Strafgerichtshof „auf weltgesellschaftlicher Ebene in bisher einmaliger Weise den globalen Anspruch der strafrechtlichen Verfolgung“ (ebd). Die Auffassung, das Recht der Menschheit sei an die Grenzen von nationaler Souveränität gekoppelt, ist somit dem Anspruch gewichen, Verantwortliche für Verbrechen zu bestrafen. In der Schaffung von Ad-hoc-Tribunalen⁴, wie für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR), kommt dieser Anspruch zur Geltung. So konstatiert Mandana Biegi, „dass das Immunitätsprinzip für Regierende und Befehlsverantwortliche in Auflösung begriffen ist“ (Biegi 2004: 13). Diese durch Recht initiierte normative Strukturierung der internationalen Gemeinschaft, bietet dem ehemaligen UN-Chefankläger Richard J. Goldstone Anlass zur Hoffnung auf Frieden und Sicherheit, da zukünftige Tyrannen keinen Freibrief mehr erhalten (vgl. Goldstone 1997: 46f.). In der Friedens- und Konfliktforschung wird die Prämisse Frieden durch Recht vor allem vom Hamburger Institut für Friedens- und Konfliktforschung vertreten. Und auch der Politikwissenschaftler und Friedensforscher Dieter Senghaas betont die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für die Bearbeitung von Konflikten (vgl. Senghaas 2004: 32).

Die Gründe für den Ruf nach universeller Strafverfolgung und Bestrafung der Täter sind vielfältig. Christoph Görg bezeichnet Menschenrechtsverbrechen als politische Verbrechen, zu deren Verarbeitung es nur das Mittel des Rechts gebe: „Die juristische Aufarbeitung – die Benennung und Verurteilung der Täter – ist [...] unmittelbar relevant für die Möglichkeit, das auslösende Ereignis

3 Gemeint ist die Zuständigkeit eines nationalen Gerichtes für ein Verfahren, in dem eine Person wegen Menschenrechtsverbrechen angeklagt wird, auch wenn weder Angeklagter noch Opfer Staatsangehörige des Verfahrenslandes sind und das Verbrechen außerhalb dieses Landes verübt wurden (vgl. HRW 2006: 2).

4 Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Limitierung der Kompetenzen, erhalten der ICTY und ICTR den Charakter eines ad hoc-Gerichtes (Vgl. Schilling 2005: 223).

in seinem politischen Charakter verarbeiten zu können“ (Görg 2001: 85). Konkreter wägt Biegi die Argumente für Strafverfolgung ab und unterstreicht ihre Bedeutung für die Gewährung von Rechtssicherheit und somit für die Zivilisierung und Stabilisierung von Gesellschaften. Bedeutsam ist Strafverfolgung weiterhin für die Individualisierung strafbarer Handlungen, für Aufklärung sowie für ein Durchbrechen der Kontinuität von Funktionseleiten (vgl. Biegi 2004: 43f.). So geht es darum, in einer durch Menschenrechtsverbrechen zerrütteten Gesellschaft, ein Rechtsbewusstsein (wieder) aufzubauen. Das Signal, dass die Verantwortlichen für Verbrechen bestraft werden und nicht weiterhin frei herumlaufen, was ihre Opfer in Angst versetzt, hat eine stabilisierende Funktion. Auch wenn Recht nicht das vergangene Leben gestalten kann, so setzen Schuldspruch und Bestrafung ein Zeichen für Gegenwart und Zukunft (vgl. Schlink 1989: 441).

Der Einwand, Aufklärung und Erinnerung müssen darüber hinaus auch in Debatten der politischen Öffentlichkeit vorangetrieben werden, relativiert nicht den Ertrag des Nachweises individueller Schuld im Gerichtssaal (vgl. König 1989: 384ff.). Die Individualisierung von Schuld ist einerseits wichtig, um der Zuweisung von kollektiver Schuld entgegenzuwirken (vgl. Des Forges 2002: 861). Andererseits geht es darum, einer Mythenbildung vorzubeugen, indem Handlungen als Straftaten entlarvt werden (vgl. Biegi 2004: 39). Bei dem Argument des Durchbrechens der Kontinuität von Funktionseleiten geht es nicht im Sinne der überholten Vorstellung, Strafe habe eine abschreckende Wirkung, also um eine Generalprävention (vgl. Jäger 1989: 81). Es geht vielmehr darum, als Spezialprävention, Täter aus dem Verkehr zu ziehen, die das nachfolgende System destabilisieren können (vgl. Biegi 2004: 41). Darüber hinaus soll noch darauf hingewiesen werden, dass der Anspruch auf Vergeltung für Opfer kein Argument für Strafverfolgung in einem Rechtsstaat sein kann, dass diese jedoch den Opfern Anerkennung entgegenbringt (vgl. Biegi 2004: 38; Görg 2001: 86).

Trotz dieser Chance, den Opfern durch Rechtssicherheit und Bestrafung der Täter ein Stück verlorener Weltsicherheit zurückzugeben, sind Strafverfolgung und -prozesse vor allem täterzentriert. Die Geschichten der Opfer werden nicht gehört oder nur in kleinem Umfang von geladenen Zeugen. Unrecht, das sich aufgrund von Abwesenheit, Tod oder Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten der strafrechtlichen Verurteilung entzieht, wird nicht thematisiert. Oftmals sei das Ausmaß der Menschenrechtsverbrechen so groß, die Regierung nicht willens, die Justiz nicht fähig oder die Ausgangslage in einer Transitionsgesellschaft derart unübersichtlich, dass eine systematische strafrechtliche Verurteilung nicht möglich ist (vgl. Theissen 2005: 49).

„[So sei] das Anliegen von Regierungen, einen realpolitisch gangbaren Weg für die Zukunft im Umgang mit Vergangenheit zu finden, einen Weg, der nicht die Gesellschaft polarisiert und lähmt, [...] im Grundsatz legitim“ (Goedeking 2004: 4).

In diesem Sinne wurde Mitte der 80er Jahre die genannte Problematik aufgegriffen und, – „gleichsam im Windschatten dieser evolutionären Errungenschaft [des Strafrechts] (Kastner 2007: 32) – ein neues opfer-, statt täterzentriertes Konfliktbewältigungsmodell ins Leben gerufen: Wahrheits- und Versöhnungskommissionen. Wahrheitskommissionen werden oftmals ad hoc als Reaktion auf eine Umbruchssituation gebildet. Sind in jedem Fall von Aufarbeitung die spezifischen Konstellationen anders, können sie unterschiedliche Ausdrucksformen annehmen. Ein Kriterienkatalog von allgemeiner Gültigkeit kann somit nicht erstellt werden (vgl. Kastner 2007: 37). Allen Wahrheits- oder auch Untersuchungskommissionen gemein ist jedoch der Sinn ihrer Einrichtung, nämlich die Aufdeckung, Dokumentation und Aufklärung von Menschenrechtsverbrechen und ihren systematischen Zusammenhängen sowie zu diesem Zwecke, die Möglichkeit Amnestie, also Straffreiheit, zu verhängen. An die Stelle der strafrechtlichen Verurteilung des Täters rückt das Ziel der Rehabilitierung der Opfer (vgl. ebd.: 39f.). Mit anderen Worten: Der Aufdeckung der Wahrheit⁵ wird ein größerer Wert für die Versöhnung eingeräumt als der Bestrafung der Täter. Ist die Kommunikationsstrategie eines Angeklagten vor Gericht auf seine Verteidigung ausgelegt, soll die von einer Wahrheitskommission in Aussicht gestellte Amnestie den Täter dazu ermutigen, alles zu berichten. Die Tat wird dennoch einer Person zugeschrieben und individualisiert. Die Wahl wiederherstellender, restaurativer Mechanismen sei somit pragmatischer als bloße Strafjustiz und trage längerfristig zur Versöhnung bei (vgl. Schilling 2005: 118).

Mit Blick auf die südafrikanische *Truth and Reconciliation Commission* (TRC), die zum Vorbild für viele weitere, vor allem lateinamerikanische Wahrheitskommissionen deklariert wurde und die zur Aufklärung der politischen Menschenrechtsverbrechen der Apartheid beitragen sollte, wird folgendermaßen argumentiert: Es gilt, den Opfern Gehör zu verschaffen, ihre Leiden anzuerkennen und ihre Geschichten in den Mittelpunkt der Anhörungen zu rücken, statt, wie in Strafprozessen ausschließlich den Tätern ein Forum für ihre Rechtfertigung zu geben (vgl. Theissen 2005: 50). Auf diese Weise wird vergangenes Unrecht dokumentiert und es werden Verbrechen benannt, die aus prozessökonomischen Gründen in einem Gerichtssaal nicht aufgegriffen werden können. Das Argument der Abschreckung wird zwar mit Blick auf Strafprozesse oft angeführt, jedoch ist es bereits widerlegt. Dennoch liegt dem Konzept von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen der Präventionsgedanke durch die Offenlegung von Wahrheit zugrunde. Sind Wahrheitskommissionen

⁵ Da Wahrheit immer durch die Wahrnehmung eines jeden einen subjektiven Gehalt aufweist und situationsabhängig ist, soll hier in Anlehnung an Schilling unter Wahrheit, die „Umstände eines Verbrechens, die Täterschaft sowie der Ort, wo sich die Gebeine des Opfers befinden [verstanden werden]“ (Schilling 2005: 113).

von der Idee her opfer- und wahrheitszentriert, galt gerade wegen des höheren Stellenwertes von Wahrheit über Recht, allerdings auch bei der TRC: „Ohne Wahrheit keine Straffreiheit“ (ebd.: 53). Tätern, die keine Amnestie beantragten und die ihre Taten nicht gestanden, drohte ein Strafverfahren.

Das Konzept von Wahrheitskommissionen wird oftmals für den knappen Zeitraum, der ihnen in vielen Fällen für ihre Arbeit eingeräumt wird, kritisiert. In Südafrika hat ein Kapazitätsmangel an qualifiziertem Personal dazu geführt, dass Betroffene oft nicht mehr über ihre vermissten Angehörigen erfuhren, als sie ohnehin bereits wussten (vgl. ebd.: 56). Weiterhin sind Wahrheitskommissionen, anders als Strafprozesse, nicht durch eine Prozessordnung geregelt und verfügen somit nicht über die Befugnis, Zeugen zu laden. Vielmehr sind sie auf die Eigeninitiative der Opfer und Hinterbliebenen angewiesen, die ihren Fall melden müssen. Zusammen mit dem Mangel an Kapazitäten hat dies in Südafrika dazu geführt, dass lediglich 8,5 Prozent aller Opfer und Hinterbliebenen im Rahmen einer öffentlichen Anhörung erscheinen konnten (vgl. ebd.: 64). Zusätzlich führte der Fokus auf die Bewältigung politischer Menschenrechtsverbrechen paradoxerweise nicht dazu, dass das legalisierte Unrecht der Apartheid thematisiert wurde. Somit wurden viele Verbrechen nicht als solche benannt. Schließlich wurde die südafrikanische Wahrheitskommission bzw. die Wahrnehmung ihrer Arbeit in den lokalen und internationalen Medien dahingehend kritisiert, dass diese nicht mehr neutral möglich war, sondern aufgrund ihrer politischen Bedeutung für die Gesellschaft von Narrativen wie Versöhnung und Vergebung vereinnahmt war (vgl. Grunebaum/Henri/Merk 2010: 203).

So geht es zwar sowohl bei retributiver Gerechtigkeit durch Strafjustiz, als auch bei Wahrheitskommissionen im Sinne restaurativer Gerechtigkeit um die Etablierung individueller Verantwortlichkeit vergangener Verbrechen. Doch kann die Frage nach dem geeigneten Umgang mit einer belasteten Vergangenheit nicht aufgelöst werden. Für beide Prämissen – Frieden durch Recht sowie Versöhnung durch Wahrheit – gibt es Argumente, beide können sich jedoch auch der Kritik nicht entziehen. Ob sich die ruandische Gesellschaft um die Aufarbeitung des Völkermordes bemüht und ob dieses aufgezeigte Spannungsverhältnis von Recht oder Wahrheit relevant wird, soll nun geklärt werden.

4 Wege der Aufarbeitung des ruandischen Völkermordes

Die neue Regierung Ruandas ergriff zahlreiche Maßnahmen, um den Völkermord aufzuarbeiten. So vertrat die RPF bereits vor ihrem Sieg über die Übergangsregierung eine Ideologie der nationalen

Identität der Ruander (vgl. Des Forges 2002: 814f.). Die Unterscheidung zwischen Hutu und Tutsi wurde verboten, es sollte nur noch Ruander geben. Eine neue Staatsflagge sowie Nationalhymne wurden geschaffen. Gedenktage, wie der Tag der Befreiung, der Heldengedenktag und eine nationale Trauerwoche sowie zahlreiche Gedenkstätten, sollen an die Opfer des Völkermordes erinnern (Vgl. Bohnert 2008: 47; Hankel 2007: 79). Im Juni 2008 verabschiedete das Parlament ein Gesetz, das Genozid-Ideologie⁶ und die damit einhergehende Diffamierung von Menschen aus ideologischen Gründen sowie die Leugnung des Genozids, verbietet (vgl. Dehmer 2009: 1). Doch entschied sich die Regierung vor allem für die juristische Aufarbeitung des Genozides. Unter der Prämisse *Keine Versöhnung ohne (retributive) Gerechtigkeit* (vgl. o.V. 1994 a: 7; Paul 2006: 39) sollte der zuvor herrschenden Kultur der Straflosigkeit (vgl. Hankel 2004) ein Ende gesetzt werden.

Auf die juristische Aufarbeitung des Völkermordes – sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene sowie die damit einhergehenden Chancen und Hindernisse – soll im Folgenden eingegangen werden. Bevor die gewonnenen Erkenntnisse zu einer abschließenden Einordnung und Bewertung des Umgangs Ruandas mit dem Völkermord führen, möchte ich – den Vorschlag des Soziologen Pauls aufgreifend – ein wesentliches Instrument der Aufarbeitung, die Gacaca-Gerichte, bezüglich der Debatte um restaurative und retributive Gerechtigkeit kurz beleuchten und zeigen, wie bedeutsam strafrechtliche Elemente für die Bewältigung des Völkermordes in Ruanda sind.

4.1 Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda

Als sich die Regierung Ruandas mit der Bitte oder vielmehr mit der Erinnerung an das Versprechen der Vereinten Nationen, sie bei der Ergreifung der Verantwortlichen des Völkermordes zu unterstützen, an den UN-Sicherheitsrat wandte, schlug dieser die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs vor (vgl. o.V. 1994 b: 9; Schilling 2005: 222). Nach dem Modell des Nürnberger Tribunals und konkret nach dem Vorbild des ICTY, wurde der ICTR schließlich am 8. November 1994 auf der Basis von Kapitel VII der UN-Charta und im Rahmen der Resolution Nr. 955 geschaffen (vgl. Ahlbrecht 1999: 301- 307). Den Charakter eines ad hoc-Tribunals verwirklichend, erstreckt sich die Befugnis des ICTR auf die Verurteilung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie von Verstößen gegen Artikel 3 der Genfer Konvention und deren Zusatzprotokoll II, die zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1994 in Ruanda oder durch Ruander in Nachbarstaaten

⁶ AI kritisiert das Verbot von Völkermordideologie. So machten die Behörden von dem weit gefassten und vage formulierten Gesetz Gebrauch, um Kritik an der herrschenden RPF im Keim zu ersticken und Forderungen nach Gerechtigkeit für die von der RPF begangenen Menschenrechtsverbrechen abzuwehren (vgl. AI-Report 2010).

verübt wurden (vgl. Des Forges 2002: 863). Der Fokus ist auf die Hauptverantwortlichen des Völkermordes gerichtet, wobei sich nach dem Prinzip der Individualverantwortung weder Ausführende von Befehlen noch Regierungsverantwortliche der Verfolgung durch das Tribunal entziehen können (vgl. Schilling 2005: 224). Weiterhin gelten die allgemein anerkannten Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren. Die Todesstrafe wird nicht verhängt und während sich die Strafkammern des Gerichts aus Sicherheitsgründen im tansanischen Arusha befinden, wurde die Geschäftsstelle des stellvertretenden Anklägers in Kigali eingerichtet (vgl. ebd. 864ff.). Durch mehrere Resolutionen wurde die Arbeit des ICTR, zuletzt im Dezember 2010, bis Ende 2014 verlängert (vgl. bpb 2011: 1).

Obwohl sich die neue Regierung Ruandas an die Vereinten Nationen gewandt hatte, empfand sie die Entscheidung für den ICTR als Affront, als Abwertung des ruandischen Justizwesens. Darüber hinaus war die Arbeit des ICTR anfangs mit einer generellen UN-Feindlichkeit konfrontiert. Die Ruander empfanden die Einrichtung des Tribunals als aufoktroierte Lösung und vielmehr noch als Beruhigung des Gewissens der internationalen Gemeinschaft, nachdem diese während des Völkermordes zu spät interveniert hatte. Auch stieß das Gebot, keine Todesstrafen zu verhängen, auf Kritik (vgl. Bohnert 2008: 58; o.V. 1994 b: 9). Ein zusätzlicher Disput über die zeitliche Eingrenzung der Verbrechen, führte dazu, dass Ruanda bei der Entscheidung über die Errichtung des ICTR im Sicherheitsrat schließlich gegen diesen votierte.

Mit Blick auf die Perzeption der Arbeit des ICTR resümiert Tina Jongkind: „Das Image des ICTR unterlag seit dessen Errichtung Schwankungen, sowohl global als auch in Ruanda“ (Jongkind 2009: 277). So hatte der ICTR zu Beginn seiner Arbeit mit administrativen und organisatorischen Problemen zu kämpfen. Diese reichten von personeller Unterbesetzung über Kommunikationsschwierigkeiten bis zur geographischen Entfernung zwischen den wichtigen Stellen (vgl. Bohnert 2008: 57; Des Forges 2002: 867-874). Schließlich wurden Vorwürfe des systematischen Missmanagements und der Korruption laut. Die Prozeduren waren nicht nur langwierig, sondern der gesamten Arbeitsweise haftete der Beigeschmack von Ineffizienz an. Darüber hinaus konnte das Zeugenschutzprogramm den Mord an Zeugen nicht verhindern. Um einem Verlust der Glaubwürdigkeit des ICTR entgegenzuwirken, wurden in der Folge Maßnahmen erlassen, die die Effizienz des ICTR tatsächlich steigerten. (vgl. Schilling 2005: 231f.; Des Forges 2002: 868ff.; o.V. 2004: 5). Doch auch, wenn sich zumindest das Verhältnis zur ruandischen Regierung besserte, blieben einige Kritikpunkte bestehen: So galt der Standort des Gerichts, Arusha, als zu weit entfernt und schwer zu erreichen.

„Die Justiz – so die Einwände R[u]andas – bleibe [...] unsichtbar, finde in großer Entfernung in einem fremden Land statt und erhalte auf diese Weise die Aura des Unwirklichen und nicht Greifbaren“ (Schilling 2005: 228).

Das Tribunal ist nicht nur geographisch schwer zu erreichen, der Bevölkerung ist auch die Verfahrensordnung fremd. Für Ruander ist es zum einen üblich, einen Fall innerhalb weniger Tage abzuschließen, zum anderen sind sie den direkten Kontakt zu Richtern gewöhnt. Die langwierigen, von Angestellten der Rechtspflege oder Vertretern der Verteidigung und Anklage gestalteten Prozeduren, zu deren Verständnis sie wiederum einen Dolmetscher benötigen, führt dazu, dass „bei vielen Opfern das Gefühl [entsteht] [...], da[ss] der gesamte Prozess sehr wenig mit ihnen und ihrem Leid zu tun hat“ (Des Forges 2002: 874). Zusätzlich sind viele Ruander über die, aus ihrer Perspektive luxuriösen Lebensbedingungen der durch das Tribunal Inhaftierten, empört (vgl. Bohnert 2008: 59). Dem ICTR ist es nicht gelungen, im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit für ein Verständnis für seine Arbeit und den damit verbundenen internationalen Standards zu werben. Zwar berichtet Radio Ruanda seit 1998 von den Ereignissen in Arusha und Gerichtsurteile werden veröffentlicht, dennoch lautet die Bilanz der ersten Jahre: Es herrschte ein Gefühl des Ausgeschlossenenseins (vgl. Schilling 2005: 229).

Doch hat sich seitdem einiges verbessert: Gerichtsurteile werden nun auch in die originäre Landessprache Kinyarwanda übersetzt – wenn auch für den gewöhnlichen Bürger aufgrund der Komplexität und Länge nach wie vor recht unverständlich. Auch eröffnete das Tribunal im Jahr 2000 ein öffentliches Informationszentrum in Kigali, um seine Beziehung zur ruandischen Bevölkerung zu verbessern (vgl. Peskin 2005: 956). Mit Blick auf das Ziel, die rund 97 Drahtzieher des Völkermordes zu finden und zu verurteilen, kann mit über 70 Inhaftierten, 65 abgeschlossenen sowie 10 laufenden und einem bisher ausstehenden Verfahren eine positive Bewertung vorgenommen werden (vgl. UNICTR 2011; Dehmer 2009: 2). Doch wurde nicht nur in der Literatur kritisiert, dass die RPF bislang nicht für ihre Verbrechen angeklagt wurde, was den Verdacht einer einseitigen Orientierung des Tribunals aufkommen lässt – auch wenn die damalige UN- Chefanklägerin Carla Del Ponte diesbezüglich Untersuchungen einleitete (vgl. Bohnert 2008: 58; Des Forges 2002: 872; Schilling 2005: 234). Auch wird in aktuellen Berichten und Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass sich daran bisher nichts geändert habe (vgl. AI-Report 2010 und 2011; HRW 2008).⁷

⁷ Zu der diplomatischen Krise zwischen Frankreich und Ruanda siehe in diesem Zusammenhang „Täter, Opfer, Kolonialisten. Ruanda und Frankreich streiten sich vor dem Völkermordtribunal“ von André- Michel Essoungou, erschienen am 16.1.2009 in „Le monde diplomatique“.

4.2 Justiz auf nationaler Ebene

Auch auf nationaler Ebene verfolgte die neue Regierung Ruandas das Ziel, die Verbrechen in Verbindung mit dem Genozid strafrechtlich zu verfolgen (vgl. Bohnert 2008: 48). Zeichnete sich das ruandische Justizsystem vor dem Völkermord bereits durch eine institutionalisierte Kultur der Recht- und Straflosigkeit aus, war es nach Beendigung des Völkermordes „am Boden zerstört“ (Schilling 2005: 243). Die wenigen, schlecht ausgebildeten Juristen wurden während des Völkermordes entweder getötet, flohen ins Ausland oder wurden kurz nach Beendigung der Massaker festgenommen (vgl. ebd.; Jongkind 2009: 271).

Dem gegenüber stand ab Juli 1994 eine Welle von Verhaftungen und mit dieser eine Überfüllung der Gefängnisse. Zwar erweiterten die Behörden in den Folgejahren die bestehenden Gefängnisse und eröffneten neue, jedoch bewirkte dies nur kurzweilige Abhilfe. Die katastrophalen Zustände in den Gefängnissen in Folge von Enge, Krankheiten und einer ungenügenden Versorgungslage blieben bestehen. Auf der Suche nach Lösungen, um die mit hoher Geschwindigkeit wachsende Gefängnispopulation bewältigen zu können, unterscheidet Schilling drei Phasen: Den Aufbau eines Rechtssystems, die Umsetzung des Genozid-Gesetzes sowie die Errichtung der Gacaca-Gerichte (vgl. Schilling 2005: 244).

Mit Hilfe internationaler Geldgeber sowie „juristischer Entwicklungshilfe“ (Paul 2006: 43), erhielten im Rahmen der ersten Phase zahlreiche Personen innerhalb weniger Wochen eine juristische Ausbildung, die aufgrund des rasanten Tempos in ihrer Qualität angezweifelt wird (vgl. Schilling 2005: 244f.). Weiterhin wurde mit dem *Conseil Supérieur de la Magistrature*, ein oberster Richterrat eingerichtet, der die Trennung von Exekutive und Judikative ermöglichte (vgl. ebd.: 245). Im November 1995 entstand im Rahmen einer internationalen Konferenz mit dem Genozid-Gesetz, welches im August 1996 verabschiedet wurde, ein spezifisches Instrument zur Ahndung von Völkermordverbrechen. Dieses Gesetz sah die Kategorisierung von Tätern nach Grad der Verantwortlichkeit an den ihnen zu Last gelegten Verbrechen vor. Zunächst waren vier Kategorien vorgesehen, diese wurden später auf drei reduziert (vgl. Bohnert 2008: 49f). Die erste Kategorie umfasst Planer, Organisatoren, Anstifter und Täter des Völkermordes, die besonders brutale Verbrechen, Akte sexueller Gewalt oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben und sieht für diese Strafen bis zur Todesstrafe vor (vgl. Des Forges 2002: 879). Die zweite Kategorie bezieht sich auf Täter, die sich der Körperverletzung mit Todesfolge schuldig gemacht haben und mit Haftstrafen von bis zu lebenslänglicher Dauer rechnen müssen, während die dritte Kategorie Eigentumsdelikte beinhaltet, die Schadensersatz erfordern (vgl. ebd.).

Während die Angeklagten der ersten Kategorie auf einer nicht unproblematischen, da vage formulierten und vermutlich auch Unschuldige erfassenden Liste, aufgeführt wurden und keine Chance auf Strafmilderung haben, besitzen diejenigen der anderen Kategorien in Anlehnung an das angelsächsische *plea bargaining* die Möglichkeit, durch ein umfassendes Geständnis zu Beginn des Prozesses Milderung im Strafmaß zu erhalten (vgl. ebd.: 880f.; Schilling 2005: 248). Diese Regelung wurde nicht nur mit dem Ziel geschaffen, die Verfahren zu beschleunigen und dem Mangel an Beweisen entgegenzuwirken, auch versprach man sich einen Beitrag zur Wahrheitsfindung und Aufklärung der Massaker (vgl. Gahima 2007: 165).

Die Umsetzung des Genozid-Gesetzes läutete die zweite Phase ein. So konnten mehr als zwei Jahren nach Beendigung des Völkermordes, Ende Dezember 1996, die Verfahren vor den geschaffenen Sonderkammern aufgenommen werden. Diese führten 1998 zur Exekution von 22 Personen. Nach Protesten der internationalen Gemeinschaft wurden diese jedoch eingestellt (vgl. Schilling 2005: 254). Die Verfahren verliefen angesichts der gewaltigen Zahl an Inhaftierten anfangs langsam. So ist dies auch auf die schlecht bis nicht gegebene Besoldung der Justizangestellten zurückzuführen (vgl. Des Forges 2002: 886). Dennoch bemühte sich die Regierung erfolgreich, die Effizienz zu steigern. Schilling stellt 2005 fest: „[R]und 1.500 Strafprozesse im Jahr [sind] für ein Land, wie R[u]nda äü[ß]erst bemerkenswert und [zeugen] von großen Willensanstrengungen“ (Schilling 2005: 261).

Dennoch wurde bereits in den ersten Jahren auf die Schwachstellen des nationalen Rechtssystems bei der Verurteilung der *Génocidaires*, der Völkermörder, aufmerksam gemacht, die vor allem zu Lasten der Rechte der Angeklagten gehen. Das Recht auf Verteidigung im Sinne der Pflichtverteidigung auf Staatskosten war nicht vorgesehen (vgl. ebd.: 252). Faktisch war es jedoch auch gar nicht umsetzbar, da nur eine geringe Zahl von Anwälten vorhanden war. Diese weigerten sich zunächst des Völkermordes Angeklagte zu verteidigen. Taten sie dies doch, waren sie einem Klima der Verängstigung ausgesetzt und vor Vergeltung seitens der Opfer nicht sicher (vgl. ebd.: 256f.). Das Fehlen eines Rechtsberaters führte häufig dazu, dass Angeklagten nicht bewusst war, dass sie Zeugen zum Zwecke der Verteidigung laden durften und hatten sie von diesem Recht doch Kenntnis, konnten sie zu ihren potenziellen Entlastungszeugen oftmals keinen Kontakt aufnehmen oder sie dazu überreden, vor Gericht zu erscheinen – auch hier war die Angst vor Repressalien oftmals der Grund (vgl. Des Forges 2002: 889). Der mangelnde Rechtsbeistand machte sich weiterhin bemerkbar, da viele Angeklagte keine Kenntnis von der Strafmilderung bei umfassender Aussage hatten (vgl. Schilling 2005: 250). Es kam sogar zu Missbräuchen dieser Regelung, z.B. legten Unschuldige ein falsches Geständnis ab, um eine raschere Haftentlassung zu erreichen (vgl.

Des Forges 2002: 893). Neben einem relativ eingeschränkten Recht auf Rechtsmittel wurde auch das Recht auf Unschuldsvermutung verletzt. Bereits die ersten Festnahmen wurden nicht nur von Soldaten, sondern auch von nicht bevollmächtigten Personen durchgeführt und damit die Rechte tausender von Menschen weder gewahrt noch rechtliche Formalitäten eingehalten (vgl. ebd.: 878). Dies führte zur Inhaftierung vieler Unschuldiger. Verschärft wurde diese Problematik durch eine Kultur der Denunziation (Vgl. Paul 2006: 49), in deren Rahmen alte Rechnungen vergangener Streitigkeiten oder Straftaten beglichen wurden oder aber auf Besitz spekuliert wurde und so am Völkermord unschuldige Personen zu Unrecht bezichtigt wurden. Auf diesen Punkt wird an späterer Stelle noch einmal genauer eingegangen.

Das überlastete Gerichtssystem konnte falsche von gerechtfertigten Anschuldigungen oft nicht unterscheiden und Bemühungen, die Festnahmen auf diejenigen Personen zu beschränken, deren Anklage glaubwürdig war, waren zumindest bis 1999 nicht effektiv, sodass die Zahl der Inhaftierten nicht nur aufgrund der vielen Täter extrem hoch war, sondern auch in Folge von Falschanklagen (vgl. Des Forges: 883f.). Weitere Versuche, wenigstens die Verfahren zu beschleunigen, führten zu problematischen Gruppenprozessen, in denen nur schwer die Rechte der Angeklagten gewahrt werden konnten (vgl. ebd.: 885). Schillings Urteil fällt dennoch milde aus: „[D]ie mangelnde Fairness [ist] weitestgehend auf die spezifische Situation des r[u]andischen Justizsystems zurückzuführen [...] und als Folge struktureller Einschränkungen [zu verstehen]“ (Schilling 2005: 260f.). Des Forges verweist auf die Ausbildung der Richter: „Als die Gerichtsverfahren begannen, waren viele der Richter noch vollkommen unerfahren“ (Des Forges 2002: 887). Dennoch bleibt darauf hinzuweisen, dass das nationale Rechtssystem nicht frei von Erpressung und Bestechung (vgl. ebd.: 883), und die Verängstigung aller Beteiligten groß ist.

Schätzungen gingen im Jahr 2004 von über 100.000 Inhaftierte aus (Bohnert 2008: 48). Im Oktober 2009 befanden sich immer noch rund 62.000 Personen in Haft (vgl. AI- Report 2010). Der AI-Report von 2011 mahnt, „die Überfüllung der Haftanstalten stell[e] [...] weiterhin ein Problem dar“ (AI-Report 2011). Doch sind Verbesserungen zu verzeichnen: Die Todesstrafe wurde abgeschafft und durch ein Gesetz der lebenslangen Haft mit Sonderbedingungen ersetzt. Außerdem wurden Änderungen bezüglich einer Rechtshilfe für Mittellose durchgesetzt. Doch trotz Bemühungen und Reformen, die vom ICTR angemahnten Mängel im Justizwesen zu beheben, erfüllten die Verhandlungen vor ruandischen Gerichten im Jahre 2010 immer noch keine internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren (vgl. AI-Report 2010). Mit Blick auf die Verbrechen der RPF erwähnt Des Forges einen Bericht, nach dem in den Jahren 1994, 1997 und 1998 Soldaten sowie hochrangige Mitglieder angeklagt wurden (vgl. Des Forges 2002: 33). AI macht jedoch darauf

aufmerksam, dass die meisten Verbrechen der RPF bisher nicht verfolgt wurden (vgl. AI-Report 2010). Diese Problematik soll im Folgenden noch einmal aufgegriffen werden.

4.3 Gacaca-Gerichte

Trotz der Bemühungen der ruandischen Behörden, die Verfahren zu beschleunigen, wuchs die Gefängnispopulation rapide an. Aus diesem Grund sah sich die Regierung Ende der 90er Jahre gezwungen, nach alternativen Möglichkeiten der Etablierung von Verantwortung für die Verbrechen des Genozides zu suchen. So konstatiert Gahima:

„It soon became apparent that prosecution of the genocide through the ordinary criminal justice system was impossible. In 1999, the government decided to transfer the bulk of the genocide caseload to informal organs known as gacaca with the expectation that the gacaca courts would help reveal the truth about what happened in 1994, expedite the resolution of the genocide caseload, help promote the eradication of impunity, promote the unity and reconciliation of Rwandans and prove that Rwandan society had the capacity to settle its own problems through a system of justice based on Rwandan custom” (Gahima 2007: 161f.).

Rund 150 Jahre hätte die Aburteilung der Täter gedauert, wenn das ruandische Justizwesen die alleinige Instanz auf nationaler Ebene geblieben wäre (vgl. Schilling 2005: 271). Selbst bei noch höherem Tempo hätten viele Inhaftierte den Beginn ihres Prozesses nicht mehr erlebt (vgl. Hankel 2005: 144). Auch hätten die „Massenentlassungen auf Bewährung“ (Bohnert 2008: 56) Kranker, Alter sowie derjenigen, die während des Völkermordes jünger als 18 Jahre waren und derjenigen, von denen man annahm, dass sie ihre Strafe mit der bisher abgesessenen Haft bereits verbüßt hatten, nichts geändert. Die zwischen 30.000 und 40.000 vorläufig Freigelassenen hatten sich nun vor den Gacaca-Gerichten zu verantworten, wo über die Endgültigkeit ihrer Entlassung neu verhandelt wurde (vgl. Hankel 2005: 144; Hankel 2007: 84).

In dem kulturellen Fundus an überlieferten Traditionen nach Alternativen suchend, stieß die Regierung auf einen jahrhundertealten, indigenen Mechanismus der Konfliktschlichtung, auf die Gacacas (vgl. Schilling 2005: 271). Gacaca bedeutet Gras oder auch *justice on the grass* und bezeichnet den Ort der Verhandlung (Corey/ Joireman 2004: 81). Bereits in vorkolonialer Zeit diente diese Tradition der Bevölkerung als Rechtsinstitution zur Schlichtung von Streitigkeiten. Dabei ging es bei den Versammlungen in den Dörfern vielmehr um die Reintegration eines Täters, anstelle seiner Stigmatisierung und der Frage nach individueller Schuld. Außerdem war das vorrangige Ziel die Wiederherstellung von Harmonie. Durch Veränderungen während der Monarchie und Kolonialzeit sowie durch gesellschaftliche Differenzierung und der Entwicklung zur

Schriftgesellschaft, bekam dieses orale, ad hoc einzuberufende Laientribunal, bei dem in der Gemeinschaft anerkannte Personen richteten, bereits einen administrativen Charakter. Dennoch waren sie vor dem Völkermord auf zivilrechtliche Streitfälle beschränkt, sodass es die Gacacas für die Bewältigung des Genozides, also für die Ahndung strafrechtlicher Handlungen, anzupassen galt (vgl. Schilling 2005: 273- 282). Jedoch entgegnet Schilling der Kritik, die modernisierten Gacacas für die Bewältigung des Genozides seien nur noch in der Bezeichnung traditionell, dass eine unveränderte Übernahme des alten Modells, nicht die Absicht der Regierung gewesen sei: „Vielmehr galt es, den Geist der Gacacas [...] und dessen Grundprinzipien für die Aburteilung von Völkermördern nutzbar zu machen“ (ebd.: 300).

Hinter dem Rückgriff auf diese traditionelle, in der ruandischen Kultur verankerte Form der Streitschlichtung stehen eine Reihe von Überlegungen: So geht es neben dem Vorhaben, die Prozesse zu beschleunigen, einerseits darum, die Kultur der Straflosigkeit durch die Etablierung von Verantwortlichkeit und somit das Gefühl der Unsicherheit in der Bevölkerung zu beenden. Andererseits soll die Wahrheitsfindung vorangetrieben werden. Wurden die Verbrechen im Rahmen des Völkermordes zwar in aller Öffentlichkeit begangen, gilt es trotzdem alle Fakten diesbezüglich zusammenzutragen und gemeinsam mit den Opfern, Tätern und der Bevölkerung in einem egalitären Forum, das jedem offen in Zugang und Wortergreifung steht, das Schweigen zu brechen, die Wahrheit offenzulegen und an der Verfolgung der Schuldigen in aktiver Weise mitzuwirken (vgl. ebd.: 271- 284). Auch sollen die Täter im Sinne der traditionellen Gacacas in die Gesellschaft reintegriert werden.

Diese Leitideen wurden im Gacaca-Gesetz vom 26. Januar 2001 festgehalten, welches wiederum auf dem Genozid-Gesetz basiert. Das Gesetz regelt die postgenozidale Gacaca-Gerichtsbarkeit detailliert und sieht eine Organisationsstruktur von vier Ebenen – Zelle, Sektor, Distrikt und Provinz – vor, sowie die Einteilung der Täter in Kategorien und Regelungen von Strafen. Die Fälle der dritten Täterkategorie werden auf Zellebene, die der zweiten Kategorie auf Sektorebene behandelt. Die Prozesse für Täter der ersten Kategorie finden weiterhin vor nationalen Gerichten statt (vgl. Bohnert 2008: 50). Sowohl auf der Zellebene, der kleinsten Verwaltungseinheit in Ruanda, als auch auf der Ebene der Provinz befinden sich Berufungsgerichte. Der Ort der Verhandlung richtet sich nach dem der Tatbegehung. Der Zeitraum der Ahndung von Verbrechen ist im Vergleich zu dem des ICTR weiter gesteckt und erstreckt sich auf Völkermordverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die zwischen dem 1. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1994 verübt wurden (vgl. Hankel 2007: 85).

Bevor die Gacaca-Gerichte, zunächst als Pilot-Verfahren, im Juni 2002 ihre Tätigkeit aufnehmen konnten und somit die dritte Phase der juristischen Aufarbeitung begann, wurden zunächst rund 260.000 Laienrichter und -richterinnen bestimmt und geschult.

Da juristische Kenntnisse aufgrund der zuvor herrschenden Kultur der Straflosigkeit und der Zerstörung des Justizwesens durch den Völkermord nicht vorausgesetzt werden konnten, durften die zukünftigen Gacaca-Richter in keiner Weise am Völkermord beteiligt gewesen sein, mussten als integer, also ehrbar und wahrheitsliebend gelten sowie das 21. Lebensjahr vollendet haben (vgl. Hankel 2005: 146). Innerhalb von sechs Wochen lernten sie die Grundprinzipien des Rechts, Kenntnisse der Gruppenführung, Konfliktlösung, rechtlicher Ethik sowie den Umgang mit Traumatisierung (vgl. Schilling 2005: 294). Ein besonderes Gewicht wurde auf die Vermittlung von drei Verfahrensschritten gelegt, „die den Kern der Gacaca-Prozesse ausmachen und durch die diese erst die Bedeutung für den nationalen Versöhnungsprozess erhalten [...]“ (Hankel 2005: 146): Auf der Ebene der Zelle, geht es im Rahmen des *information gathering* im ersten Schritt darum, festzustellen, was während des Genozides im Gebiet einer jeden Zelle geschehen ist. Die Bewohner des Dorfes sind dazu aufgefordert, alles, was sie während des Völkermordes beobachtet haben oder von ihm wissen, zu berichten, sodass zum einen die Wahrheit aufgedeckt werden kann und zum anderen die Leiden der Opfer und die Verbrechen der Täter benannt werden. Im zweiten Schritt erfolgt die *categorization of the suspects*, die in einem Prozess der Rede und Gegenrede in der Gemeinschaft zu vollziehende Kategorisierung der Täter und deren mögliche Übermittlung auf höhere Ebenen. Im dritten Schritt folgt die eigentliche *trial phase*, in der öffentlich verhandelt wird, ob der Angeklagte sich der ihm vorgeworfenen Taten tatsächlich schuldig gemacht hat (vgl. Gahima 2007: 164; Hankel 2005: 146f.).

Im Vergleich zu den traditionellen Gacacas, wurden diejenigen zur Bewältigung des Völkermordes verschriftlicht, formalisiert und als top-down Initiative der Regierung mit einer staatlichen Durchsetzungsgewalt versehen sowie Strafen nach dem Prinzip der Individualverantwortung eingeführt (vgl. Schilling 2005: 300f.). Die vorgesehenen Strafen reichen von der Verhängung von Haftstrafen bis zum Entzug bürgerlicher und politischer Rechte. In Anlehnung an das *plea bargaining*, das Verfahren zur Absprache der Schuldigerklärung, an dessen Ende aufgrund eines umfassenden Geständnisses Strafmilderung steht, besteht nun die Möglichkeit, nach Schuldbekennnis und öffentlicher Entschuldigung die Hälfte der Haftstrafe in *travail d'intérêt général*, also in gemeinnützige Arbeit, umzuwandeln (vgl. ebd.: 287f.).

Von der Beschleunigung der Gerichtsverfahren, der Beendigung der Straflosigkeit, der Etablierung von Verantwortlichkeit sowie der Möglichkeit, die Wahrheit offenzulegen, birgt das in die lokalen Verhältnisse eingebettete Instrument Chancen für Versöhnung (vgl. Bohnert 2008: 57).

Dennoch gibt es auch hier zahlreiche Kritikpunkte, die die Qualität der Gacaca-Verfahren, aber auch politische sowie kulturelle Aspekte betreffen. So wurde bereits wenige Jahre nachdem die Gacacas ihre Tätigkeit aufnahmen – doch auch kurz vor ihrem Abschluss, der von Mai 2010 bis voraussichtlich Dezember 2011 verschoben wurde (vgl. HRW 2011) – kritisiert, dass diese das Gebot des fairen Verfahrens verletzen. Dabei werde sowohl das Recht des Angeklagten auf Strafverteidigung, auf Rechtsmittel sowie auf eine faire Anhörung durch ein öffentliches und unparteiisches Gericht verletzt (vgl. Gahima 2007: 167- 173; Schilling 2005: 345- 359). So haben Angeklagte auch hier kein Recht auf anwaltlichen Beistand (vgl. Bohnert 2008: 50). Aufgrund der Tatsache, dass die übereinstimmenden Aussagen dreier Zeugen genügen, um eine Haftstrafe gegen einen Angeklagten zu verhängen, erscheint mangelnder professioneller Rechtsbeistand jedoch besonders dramatisch (vgl. Hankel 2005: 147f.). Mit Blick auf die Verletzung des Rechts auf Rechtsmittel wird die Frist, innerhalb von 15 Tagen Berufung einzulegen, also ein Urteil von der nächst höheren Instanz überprüfen zu lassen, als zu kurz kritisiert (vgl. Schilling 2005: 349). Bezüglich des fairen und unparteiischen Verfahrens wird vor allem die kurze und teilweise unzureichende Ausbildung der Laienrichter angemahnt (vgl. Hankel 2005: 147; Schilling 2005: 347; HRW 2011). So sei das Gacaca-Gesetz komplex und die kurze Ausbildungszeit der Laienrichter fraglich. Ebenso wenig lässt sich die Gefahr ausschließen, dass die Neutralität der Richter beeinflusst ist, befinden sich doch auch unter ihnen Überlebende und Opfer des Völkermordes (vgl. Schilling 2005: 347f.).

Nicht nur mit Blick auf die Qualität der Verfahren, sondern auch in politischer Hinsicht entziehen sich die Gacacas der Kritik nicht. Die RPF-Regierung, die die Gacacas als top-down Initiative wieder aufleben ließ, sprach diesen ab, die von der Rebellenarmee verübten Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ahnden: „In the rhetoric of the government, these ‚war crimes‘ are considered separate from the genocide and will not be tried by gacaca courts“ (Corey/ Joireman 2004: 86). Vielmehr obliegt die Verurteilung dieser Verbrechen der Militärjustiz. Zwar wurde hier, wie oben gezeigt, einigen Anschuldigungen von Menschenrechtsverbrechen nachgegangen, doch habe es abgesehen davon keine ernsthaften Bestrebungen gegeben, die Verbrechen der RPF aufzuklären (vgl. Gahima 2007: 174f.). Gerald Gahima kritisiert: „The failure of the legal system of Rwanda to

investigate offences committed by members of [RPF] discredits Rwanda's entire accountability regime, including Gacaca [...]" (Gahima 2007: 175).⁸

Vor dem Hintergrund, dass die traditionellen Gacacas die Frage nach individueller Schuld zur Wiederherstellung der Harmonie als weniger bedeutsam erachteten, macht Axel T. Paul eine kulturelle Hürde aus und konstatiert, ein aufrichtiges Geständnis und somit die Annahme persönlicher Schuld widerspreche heute, wie vor dem Völkermord, dem Selbstverständnis vieler Ruander (vgl. Paul 2006: 49). Die daraus resultierende, im Rahmen der nationalen Gerichte bereits angesprochene und auch im Hinblick auf die Gacacas problematische „Kultur der Schuldlosigkeit, war eine Kultur des Leugnens, der Denunziation und des universellen Verdachtes“ (ebd.). Dadurch werden falsche Beschuldigungen aus der Motivation heraus, alte Rechnungen zu begleichen, befördert, was einer Versöhnung im Wege steht. Diese Problematik unterstreicht HRW und kritisiert haltlose Anschuldigungen, Einschüchterung von Zeugen sowie Korruption (vgl. HRW 2011). Der Soziologe Paul verfasste seinen Aufsatz 2006 und war von der Entwicklung einer steigenden Täteranzahl in Folge von immer neuen Anschuldigungen vor den Gacaca-Gerichten überzeugt. Diese Problematik aufgreifend, zweifelte er die Konzeption der Gacacas an:

„Ganz gewiss ist die in Aussicht gestellte Strafreduktion, ein starker Anreiz zu gestehen, ein Anreiz aber auch, aus der Lückenhaftigkeit oder Unmöglichkeit einer objektiven Beweisführung subjektiv jeden erdenklichen Vorteil zu schlagen“ (Paul 2006: 49). Seiner Kritik stellt er einen Lösungsvorschlag an:

„Sinnvoll erscheint mir deshalb, die Gacaca-Tribunale von ihrer strafrechtlichen Aufgabe zu entlasten, sie mit Amnestie-Befugnissen auszustatten und zu einer dezentralen, netzwerkartigen Wahrheitskommission umzubauen“ (ebd.: 60).

Der Vorschlag, durch Strafverzicht einer Kultur der Denunziation entgegenzuwirken, um die Wahrheitsfindung voranzutreiben, wirft nun die Frage nach retributiver oder restaurativer Gerechtigkeit auf. Dass dies gerade im Hinblick auf die Gacaca-Gerichte kein Gegensatz darstellt und warum das Aufgreifen retributiver Elemente im Hinblick auf die Aufarbeitung des Völkermordes in Ruanda nicht nur möglich, sondern auch wichtig war und ist, soll nun gezeigt werden.

⁸ Zur Rolle des ehemaligen Justizminister Gahima siehe „Exiled foes live in fear of Kagame“ in “The Washington Times”, 26. Januar 2011 <http://www.washingtontimes.com/news/2011/jan/26/exiled-foes-live-in-fear-of-kagame/print/>.

5 Restaurative und retributive Gerechtigkeit in Ruanda – die Bedeutung strafrechtlicher Aufarbeitung

Paul wendet den Gegensatz von strafrechtlicher Verfolgung oder Wahrheitsfindung mit Hilfe von Amnestie auf die ruandischen Gacacas an, doch übersieht er, dass Ruanda „[d]urch die Wahl dieser kulturell adaptierten Lösung [...] zum Schauplatz eines einzigartigen Experimentes [wurde], welches Versöhnung und Rechtsprechung in einem Prozess zu verschmelzen versucht“ (Schilling 2005: 273). Mit anderen Worten: Differenziert betrachtet, fand mit dem Aufgreifen der Gacaca-Gerichtsbarkeit zur Bewältigung des Völkermordes erst die Verschiebung von reiner Restauration hin zur Integration retributiver Elemente statt (ebd.: 301). Heute haben die Gacaca-Gerichte sowohl einen retributiven als auch restaurativen Charakter. Letzterer äußert sich durch Mechanismen und Verfahrensweisen, die die Gacacas nicht nur als täter- sondern auch opferzentrierte Foren gestalten und die über den Beitrag normaler Strafprozesse hinaus zur Wahrheitsfindung und Aufklärung beitragen. So kommt den Opfern in den drei Verfahrensschritten *information gathering*, *categorization of the suspects* und der *trial phase* die wesentliche Rolle zu, alles zu berichten, was sie gesehen haben, an der Kategorisierung des Täters aktiv teilzunehmen sowie im eigentlichen Verfahren gegen oder für den Angeklagten auszusagen. Dabei – die kurze Ausbildung der Laienrichter begünstigt dies teilweise sogar – werden sie nicht in die streng formale Rolle des Zeugen gezwängt, welcher lediglich Rede und Antwort stehen muss, sondern können ihre Leidensgeschichten den Teilnehmenden und dem Angeklagten erzählen (vgl. ebd.: 358). Auch wenn die Gacaca-Verfahren als Strafverfahren konzipiert sind, ist der direkte Dialog zwischen Opfern und Tätern möglich. Entweder provozieren die Opfer durch ihre Fragen oder sie liefern eigene Schilderungen der Geschehnisse, in jedem Fall partizipieren sie am Prozess der Wahrheitsfindung. „Das während Gacaca-Verhandlungen stattfindende, direkte Aufeinandertreffen von Opfern und Tätern steht ganz im Geiste restaurativer Justiz“ (ebd.: 363). Dennoch besteht der wesentliche Unterschied zu reiner Restauration darin, dass die postgenozidalen Gacaca-Verfahren rechtlichen Mindeststandards unterliegen, Haftstrafen verhängt werden können (vgl. o.V. 2002: 6), sowie dass sie der staatlichen Durchsetzungskraft unterliegen. Ihrem ambivalenten Charakter gemäß bieten die Gacacas nicht nur den Opfern ein Forum, sie sind auch täterzentriert. In dieser Täterzentriertheit sind sie wiederum restaurativ. So bieten sie den Tätern die Chance einer schnellen Reintegration in die Gesellschaft. Die Strafreduzierung, die am Ende eines erfolgreich durchlaufenen Verfahrens der Absprache der Schuldigerklärung steht, trägt mit einem umfassenden Geständnis nicht nur zur Wahrheitsfindung bei, sondern ermöglicht dem sich schuldig Bekennenden auch, einen Teil seiner Strafe in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln, was auch ebenfalls als

restauratives Element zu werten ist (vgl. Schilling 2005: 288). Darüber hinaus ist es im Rahmen dieses Verfahrens, welches mit Strafmilderung endet, vorgesehen, dass sich die Täter entschuldigen und Reue zeigen. Zwar wird an dieser Stelle kritisiert, die staatlich verordnete Reue werde von den Opfern mitunter als Beleidigung empfunden (vgl. Bohnert 2008: 46) oder von vielen Tätern genutzt, um eine Art Generalabsolution zu erhalten (vgl. Hankel 2005: 148). Dennoch besteht die Möglichkeit, dies als ersten Schritt zur Versöhnung zu interpretieren, vor allem vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der südafrikanischen Wahrheitskommission die nicht vorgesehene Entschuldigung der Täter für Unmut auf Seiten der Opfer sorgte (vgl. Theissen 2005: 60).

Trifft die Einschätzung von einem Gegensatz zwischen retributiver und restaurativer Gerechtigkeit, der dem Vorschlag Pauls zugrundeliegt, im Hinblick auf die Gacaca-Gerichte nicht zu, gilt es dennoch die Folgen des explizit geforderten Verzichts auf Straffreiheit zu betrachten. So waren nämlich nicht nur die politische Ausgangslage und somit die Bedingungen für eine strafrechtliche Aufarbeitung des Völkermordes vorhanden. Auch war und ist diese angesichts der schweren Verbrechen für die ruandische Gesellschaft und einen dauerhaften Frieden von großer Bedeutung.

Anders als beispielsweise die Transitionsgesellschaft Südafrika, in der nach der Apartheid Kompromissbereitschaft gefragt war, waren dem Willen des Nachfolgeregimes in Ruanda zur Strafverfolgung keine politischen Grenzen gesetzt (vgl. Schilling 2005: 217). Während in Südafrika die Sicherheitskräfte hinter vorgehaltener Hand mit ernst zunehmendem Widerstand drohten (vgl. Theissen 2005: 51), konnte einem befürchteten Bürgerkrieg nur durch die Einigung auf eine Wahrheitskommission vorgebeugt werden. Die Ausgangslage in Ruanda mit einer militärisch siegreichen Übermacht der RPF, war somit eine andere, Strafverfolgung konnte von oben diktiert werden.

Die Entscheidung für Strafverfolgung gründete dabei vor allem in der Schwere des Verbrechens, handelte es sich um einen Völkermord, um die Absicht der Vernichtung einer Gruppe „in whole or in part“ (o.V. 1951: 280): Somit wurde „[a]ngesichts des Ausmaßes der während des Völkermordes begangenen Verbrechen [...] die Amnestiegewährung, wie sie etwa in Südafrika [...] strategisch umgesetzt wurde, von Anfang an mit aller Vehemenz verworfen“ (Schilling 2005: 217).

Doch nicht nur aufgrund der Schwere des Verbrechens, auch vor dem Hintergrund, dass die Verbrechen und Massaker in der Öffentlichkeit geschehen konnten, galten Wahrheitsfindung und somit Aufklärung im Vergleich zur Bestrafung der Täter und der damit verbundenen Anerkennung der Leiden der Opfer sowie der Chance, ihnen ihre verlorene Weltsicherheit wiederzugeben, als weniger bedeutsam. Die Gefahr, dass die Gewährung von Straffreiheit bei den Überlebenden auf Unverständnis gestoßen wäre, sei nicht gering (vgl. ebd.: 218).

Darüber hinaus wog in Ruanda der Vorwurf der Kollektivschuld schwer. Dieser gründete nicht nur in der hohen Zahl der Täter im Verhältnis zur Bevölkerung, er war auch von den Organisatoren des Völkermordes forciert worden. Mit dem Ziel, eine kollektive Verantwortung für den Genozid herbeizuführen, hatten sie die Menschen ermutigt, gemeinsam zu töten (vgl. Des Forges 2002: 902). Gerade vor diesem Hintergrund kommt strafrechtlicher Aufarbeitung eine besondere Rolle zu – geht es doch darum, Schuld von Unschuld zu trennen. Und auch, wenn im Rahmen von Wahrheitskommissionen Verantwortung ebenso individuell etabliert wird, mahnt Schilling, „dass [sich] die negative Sanktionierung des Täters nicht auf symbolische Formen wie etwa die Auferlegung von Scham beschränk[en darf], sondern dass angesichts der Schwere der Verbrechen auch Haftstrafen verhängt werden [müssen]“ (Schilling 2005: 364).

Schlussendlich war die Entscheidung für strafrechtliche Aufarbeitung nicht nur durch die politische Ausgangslage begünstigt und stellte angesichts der Schwere des Verbrechens die adäquate Antwort dar. Auch mit Blick auf die Zukunft Ruandas ist sie wahrscheinlich die verantwortungsvollste. So habe die Jahrzehnte lang vorherrschende Kultur der Recht- und Straflosigkeit nicht nur wesentlich zum Völkermord beigetragen (vgl. ebd.: 217). Auch bestehe zwischen der Nachlässigkeit ruandischer Gerichte und dem Ausmaß des Verbrechens von 1994 ein Zusammenhang (vgl. Bohnert 2008: 62). Auf Strafe zu verzichten, wie es in Wahrheitskommissionen der Fall ist, wäre im Rahmen der Aufarbeitung im Fall Ruanda das falsche Signal gewesen – sowohl für Opfer als auch für Täter. Das noch Jahre nach dem Völkermord vorherrschende Gefühl von Angst und Unsicherheit in der Bevölkerung (vgl. Schilling 2005: 329) gilt es zu bekämpfen, indem Täter für ihre Verbrechen bestraft werden. Neben dieser stabilisierenden Funktion sind die Beendigung der Recht- und Straflosigkeit und die strafrechtliche Aufarbeitung in Ruanda auch bedeutsam für die Zivilisierung der Gesellschaft. Der mühsame Weg der Schaffung einer Rechtskultur, der bereits damit eingeschlagen wird, indem tausende von Laienrichter über rechtliche Mindeststandards aufgeklärt werden, vermag am Ende eine Kultur der Denunziation und des Leugnens zu verdrängen – das Verhängen von Amnestie dagegen, wohl nicht. Der Vorschlag, Amnestie zu befürworten, um einer Kultur der Denunziation und des Leugnens zwar in ihren Auswirkungen, jedoch nicht in ihrer Ursache zu beheben, überzeugt nicht. Wurde also bereits ein Kompromiss zwischen restaurativer und retributiver Gerechtigkeit in Form der Gacacas eingegangen, scheinen jedoch die Elemente Letzterer als unverzichtbar.

6 Einordnung und Bewertung

Die zentrale Frage dieser Arbeit lautet: Wie ging und geht Ruanda mit den Wunden, die der Völkermord in der Gesellschaft schlug, um? *Alle* Maßnahmen und Initiativen, die in Ruanda ergriffen wurden, um der fortwährenden und negativ bewerteten Macht der Vergangenheit ein Ende zu setzen, konnten im Rahmen dieser Arbeit nicht aufgegriffen werden – war es auch mein Ziel, den Schwerpunkt auf die strafrechtliche Aufarbeitung und hier auf die Diskussion der Gacaca-Gerichte zu legen. Dennoch lassen sich auf der Grundlage des Gesagten einige Schlussfolgerungen treffen, die ein ambivalentes Bild zeichnen: So beschreitet die ruandische Gesellschaft den Weg der Erinnerungskultur, indem sie an den Völkermord erinnert, diesen aufarbeitet und die verantwortlichen Täter strafrechtlich zur Rechenschaft zieht. Erinnert wird er durch Gedenktage und Mahnmale, aufgearbeitet und damit dem Vergessen im Sinne Adornos entgegenarbeitend, wird er durch strafrechtliche Ahndung der Täter. So sprach sich die neue Regierung der RPF entschieden gegen das Verhängen von Amnestie aus (o.V. 1994: 7). Unter der Prämisse *Keine Versöhnung ohne Gerechtigkeit* forderte sie die Etablierung individueller Verantwortung für die Taten von 1994 durch die Bestrafung der Täter. Unterstützt wurde sie in ihrem Bestreben durch die internationale Gemeinschaft und der Gründung des ICTR:

„[T]he Tribunal was established to bring the perpetrators of crimes within its jurisdiction to justice, for without justice there could be no peace or national reconciliation in Rwanda [...]“ (Nsereko 2001: 62).

Zwar vermochte es das Tribunal dem Anspruch der Etablierung individualisierter Verantwortlichkeit gerecht zu werden – fiel die Bilanz der ersten Jahre doch äußerst negativ aus und wurde dem ICTR sogar „das Attribut einer reinen Alibiinstitution [zugeschrieben]“ (Hankel 2005: 143) – ist es seinem Ziel, die Drahtzieher des Völkermordes zu bestrafen, bereits sehr nahe gekommen. Auch, wenn der ICTR zwar im Sinne einer Spezialprävention dafür sorgt, dass die Hauptverantwortlichen das neue System Ruandas vorerst nicht unterwandern können, so bleibt fraglich, inwiefern seine Leistungen aufgrund seiner Unnahbarkeit für die Bevölkerung einen wesentlichen Beitrag zur Versöhnung leisten können.

Auf nationaler Ebene ist das ruandische Justizsystem im Rahmen der Umsetzung der Gerechtigkeitsprämisse bis heute mit der großen Zahl an Inhaftierten, auch Unschuldiger, konfrontiert. Auch erreichte es bis heute die Einhaltung internationaler Standards nicht. Doch gilt es zu beachten, dass das ruandische Rechtssystem, welches sich vor dem Völkermord durch eine institutionalisierte Recht- und Straflosigkeit auszeichnete und durch den Genozid vollständig

zerstört wurde, auf die Aufgabe hunderttausende von Tätern zu verurteilen, nicht vorbereitet war (vgl. Schilling 2005: 261). So räumt auch Des Forges ein:

„[Selbst] für ein straff organisiertes Gerichtssystem [ist es] außerordentlich schwierig, nach einem Völkermord Recht zu sprechen, zum einen schlicht wegen der Dimension des Verbrechens und zum anderen wegen des ungeheuren Leides, das verursacht wurde“ (Des Forges 2002: 876).

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass das Empfinden einer ungerechten Justiz auf Seiten der Täter den Versöhnungsprozess beeinträchtigen wird.

Besonders, da sie „weltweit [eine] bislang einzigartige Form der Vergangenheitsaufarbeitung [darstellt]“ (Hankel 2005: 151), wird die Gacaca-Justiz in den Köpfen derjenigen bleiben, die sich mit der Aufarbeitung des Völkermordes in Ruanda beschäftigen. An eine alte Tradition anknüpfend, ließ die ruandische Regierung das Instrument zur Streitschlichtung aufleben, passte es an die neue Herausforderung an und erreichte damit die erhoffte Beschleunigung der Völkermord-Prozesse. Doch trifft mit Blick auf rechtliche Standards zu: „From a purley legal standpoint, the gacaca process is flawed“ (Corey/ Joireman 2004: 84). Somit ist auch hier die Glaubwürdigkeit des strafrechtlichen Aufarbeitungsprozesses gefährdet. Doch sollten die Gacacas nicht ausschließlich im Sinne retributiver Gerechtigkeit verstanden werden. Aufgrund ihrer restaurativen Elemente stellen sie auch ein Instrument der Versöhnung dar. Ob sie dieses Ziel erreichen und langfristig für ein friedliches Zusammenleben der Ruander sorgen wird, kann noch nicht endgültig beantwortet werden. Zumindest konzeptionell bietet „diese ruandische Lösung für das ruandische Problem“ (Schilling 2005: 342), durch eine Balance von retributiver und restaurativer Gerechtigkeit, ihrer Nahbarkeit für die Bevölkerung sowie durch den Rückgriff auf ein in der Tradition verankertes Instrument gute Voraussetzungen für einen gelungenen Versöhnungsprozess, darf sie doch als „Politik der ausgestreckten Hand [interpretiert werden]“ (Hankel 2007: 83). Gefahren für den Versöhnungsprozess stellen Komponenten des Umgangs mit dem Völkermord dar, die als Erinnerungsverbote zu verstehen sind. Im Sinne der Funktionalität weiter zu machen, wie Nietzsche es beschrieb, ist das Verbot der Unterscheidung zwischen Hutu und Tutsi zu verstehen. Liegt hier doch der Versuch vor, „[...] die Last [der Vergangenheit] dadurch abzuschütteln, da[ss] man sie einem Erinnerungsverbot unterwirft“ (König 2008: 38). Mag die Intention, weitere Massaker oder einen Völkermord durch das Verbot der Unterscheidung in der Zukunft verhindern zu wollen, sinnvoll erscheinen, stellt sie vor allem im Hinblick auf die Nicht-Bewältigung der Verbrechen der RPF eine Gefahr dar. Das Entziehen der Befugnis, die durch die RPF verübten Verbrechen zu ahnden, führt dazu, dass ausschließlich Hutu als Täter angeklagt werden. Darüber hinaus kommt der Frage, die jeder Gacaca-Verhandlung vorausgeht: „Wer weiß von Morden aus rassistischen Gründen oder wegen der Sympathie des Opfers für die RPF?“ (Hankel 2007: 85), insofern eine bedeutende

Rolle zu, als dass sie vor allem Tutsi als Opfer anspricht. So scheint die alte Dichotomie von Hutu und Tutsi durch eine neue – die zwischen Tätern und Opfern – ersetzt zu werden (vgl. Paul 2006: 51). Die Gefahr, die damit einhergeht ist, dass nicht nur diejenigen Hutu, die auch Opfer des Völkermordes wurden, als Opfer zweiter Klasse wahrgenommen oder wahrscheinlicher, gar nicht beachtet werden. Auch Details gehen verloren. So berichtet Hankel von Opfern und Überlebenden, die nicht durch die RPF, sondern eben durch zahlreiche Hutu gerettet wurden, „die sie trotz der Todesgefahr bei sich aufgenommen und versteckt haben“ (Hankel 2007: 82). Vielmehr wird auf diese Weise der Kollektivvorwurf gegen die Hutu verschärft und ein Geschichtsbild entworfen, nach dem es der alleinige Verdienst der RPF war, dass Tutsi überleben konnten. Aufgrund der Tatsache, dass die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die die RPF verübte, nicht geahndet werden, sieht sich die Regierung mit dem Vorwurf der „double standards“ konfrontiert (vgl. Bohnert 2008: 55). Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Fokussierung auf Genozid-Verbrechen und somit auf die Verbrechen der Hutu, von diesen als Siegerjustiz der RPF empfunden wird (vgl. Schilling 2005: 368). Auf die Verbrechen der RPF hinzuweisen, sei nicht nur unerwünscht, so sei es im Rahmen des Gesetzes, welches Genozid-Ideologie verbietet, sogar bei Strafe verboten (Hankel 2007: 85).

Die Prämisse der Regierung *Keine Versöhnung ohne Gerechtigkeit* droht vor diesem Hintergrund an Glaubwürdigkeit zu verlieren, da im Prozess der Aufarbeitung nicht allen Opfern Gerechtigkeit widerfährt. Hankel stellt im Jahr 2007, 13 Jahre nach dem Völkermord, fest: „Schon jetzt ist die Stimmung im Land so explosiv wie 1994“ (ebd.: 79). Ob bestehende Spannungen durch verordnetes Schweigen gelöst werden, ist zweifelhaft.

Es zeichnet sich ein ambivalentes Bild des Umgangs mit dem Völkermord in Ruanda ab. Bietet sich jeher die Alternative zwischen Vergeben und Vergessen oder Erinnern und Bestrafen, ist der ruandische Weg einerseits geprägt von Erinnern und Aufarbeiten im Sinne einer Erinnerungskultur. Der Erfolg, eine gesellschaftliche Versöhnung, wird jedoch andererseits von Erinnerungsverboten gefährdet. Die Aktualität dieses Themas und der noch laufende Prozess der Vergangenheitsaufarbeitung in Ruanda erlaubt jedoch noch keine endgültige Beurteilung.

7 Fazit

Ziel dieser Arbeit war es, 17 Jahre nach dem Völkermord in Ruanda, aufzuzeigen, ob sich das kleine afrikanische Land dem düsteren Kapitel seiner Vergangenheit stellt, und zu bewerten, inwiefern das Bündel von Maßnahmen im Rahmen der Aufarbeitung zur Versöhnung beitragen kann. An ideengeschichtliche Ansätze zum Umgang mit Vergangenem anknüpfend und diese konzeptualisiert, konnte ich zeigen, dass sich Ruandas Weg sowohl als Erinnerungskultur, jedoch in einzelnen Aspekten auch als Erinnerungsverbot beschreiben lässt. Im Sinne der Erinnerungskultur verfolgt die ruandische Regierung die Prämisse *Keine Versöhnung ohne Gerechtigkeit* und legt einen Schwerpunkt auf die strafrechtliche Verfolgung der Täter. Trotz der Unterstützung durch den ICTR, war und ist Ruanda bei der Umsetzung dieses Anspruchs überfordert. Dennoch müssen Mängel, wie die bei der Einhaltung rechtlicher Standards, immer auch vor dem Hintergrund des Ausmaßes der Verbrechen im Verhältnis zu der Qualität des Rechtssystems betrachtet werden. Mit Blick auf die Gacaca-Justiz, welche sich als wesentliches Instrument und vermutlich einprägsamster Mechanismus der ruandischen Vergangenheitsaufarbeitung erweist, konnte gezeigt werden, dass der in einer kontrovers geführten Vergangenheitsbewältigungsdebatte angenommene Gegensatz zwischen retributiver und restaurativer Gerechtigkeit im Rückgriff auf diese alte Tradition der Streitschlichtung und ihrer Modernisierung aufgehoben wird. Weiterhin wurde herausgestellt, dass dem Willen zur Strafverfolgung nicht nur keine politischen Grenzen gesetzt waren, sondern dass die Elemente retributiver Gerechtigkeit für die Vergangenheitsaufarbeitung im Fall Ruanda von besonderer Bedeutung sind. Um des dauerhaften Friedens willen, sollte nicht auf sie verzichtet werden. Mit anderen Worten: Die Wahl reiner Restauration, wie sie Paul zumindest mit Blick auf die Gacaca-Justiz fordert, wäre im Umgang mit dem Völkermord von 1994 nicht angemessen. Neben den Chancen der im Rahmen der ruandischen Vergangenheitsaufarbeitung ergriffenen Maßnahmen, konnte ich auch auf die Gefahren für einen dauerhaften Frieden hinweisen. So könnte sich das durch die Regierung verordnete Schweigen in Verbindung mit der selbstverhängten Amnesie als Hindernisse für einen gelungenen Versöhnungsprozess in Ruanda erweisen.

Aufgrund des noch laufenden Prozesses der Vergangenheitsaufarbeitung in Ruanda ist an dieser Stelle noch kein endgültiges Urteil möglich. Zumindest sollten jedoch die aktuellen Entwicklungen vor dem Hintergrund des Aufgezeigten beobachtet werden. Zwar befindet sich Ruanda mit seiner Vision 2020 im Vergleich zu anderen afrikanischen Ländern auf der Überholspur, doch ist der Preis für wirtschaftliches Wachstum die demokratische Entwicklung. Dabei scheinen Zweifel, ob nicht der Völkermord als Gründungsmythos eines neuen Ruanda und ein verzerrtes Geschichtsbild, die

Vormachtstellung des Chefs der RPF und heutigen Staatspräsidenten, Paul Kagame, begünstigen, angebracht.

Ob nun Ruanda ein Paradebeispiel für eine gelungene Aufarbeitung darstellen wird, bleibt also offen und zweifelhaft. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass der Fall Ruanda mit seinem Rückgriff auf Gacaca-Gerichte, dazu führt, dass in der Debatte um geeignete Maßnahmen im Umgang mit einer belasteten Vergangenheit, kulturell und traditionell verankerten Konfliktbewältigungsstrategien eine stärkere Bedeutung zugemessen wird.

Literatur

- Adorno, Theodor W. (1997): Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit; in: Tiedemann, Rolf (Hrsg.): Theodor W. Adorno. Gesammelte Schriften. Kulturkritik und Gesellschaft II, Frankfurt am Main, 555- 572.
- Ahlbrecht, Heiko (1999): Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert. Unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Straftatbestände und der Bemühungen um einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof, Baden- Baden.
- Biegi, Mandana (2004): Die humanitäre Herausforderung. Der International Criminal Court und die USA, Baden-Baden.
- Bohnert, Marcel (2008): Zum Umgang mit belasteter Vergangenheit im postgenozidalen Ruanda, Regensburg.
- Corey, Allison/ Joireman, Sandra (2004): Retributive justice. The „gacaca“ courts in Rwanda; in: African affairs. The journal of the Royal African Society, Nr. 103, S. 73-91.
- Des Forges, Alison (2002): Kein Zeuge darf überleben. Der Genozid in Ruanda, Hamburg.
- Gahima, Gerald (2007): Alternatives to prosecution: The case of Rwanda; in: Atrocities and international accountability. Beyond transitional justice, New York, S. 159- 181.
- Goldstone, Richard J. (1997): Frieden und Gerechtigkeit – Ein unvereinbarer Gegensatz?; in: Smith, Gary/Margalit, Avishai (Hrsg.): Amnestie oder Die Politik der Erinnerung in der Demokratie, Frankfurt am Main, S. 37- 47.
- Görg, Christoph (2001): „Verlust des Weltvertrauens“. Die Bedeutung von Rechtssicherheit für die Aufarbeitung von Traumata; in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Institutes für Sozialforschung, 10. Jhg., Nr. 2, S. 77-91.
- Grunebaum, Heidi/ Henri, Yazir/ Merk, Usche (2010): Outside the frames – Erinnerungspolitik und gesellschaftliche Aufarbeitung nach der Apartheid; in: Ambacher, Jens Erik/ Khan, Romin (Hrsg.): Südafrika. Die Grenzen der Befreiung, Berlin, S. 203- 218.
- Hankel, Gerd (2007): An der Realität vorbei – Ruanda, dreizehn Jahre nach dem Völkermord; in: der überblick. Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit, Nr. 1+2, S. 78- 87.

- Hankel, Gerd (2004): „Ich habe doch nichts gemacht“. Ruandas Abschied von der Kultur der Straflosigkeit; in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Institutes für Sozialforschung, 13. Jhg., Nr. 1, S. 28-51.
- Hankel, Gerd (2005): „Wir möchten, dass ihr uns verzeiht“. Die Anfänge der Gacaca-Justiz in Ruanda; in: Kenkmann, Alfons/Zimmer, Hasko (Hrsg.): Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem – Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert, Essen, S. 141- 152.
- Hazan, Pierre (2007): Das neue Mantra der Gerechtigkeit. Vom beschränkten Erfolg intentional verordneter Vergangenheitsbewältigung; in: der überblick. Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit, Nr. 1+2, S. 10- 23.
- Jäger, Herbert (1989): Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt am Main.
- Jongkind, Tina (2009): Die Aufarbeitung des Genozides in Ruanda durch transitionale Justiz. Auswirkungen auf Reconciliation, Wahrheitsfindung und die demokratische Konsolidierung; in: Pickel, Gert/ Pickel, Susanne/ Schmidt, Siegmund (Hrsg.): Amnesie, Amnestie oder Aufarbeitung? Zum Umgang mit autoritären Vergangenheiten und Menschenrechtsverletzungen, Wiesbaden, S. 265- 286.
- Kastner, Fatima (2007): Weder Wahrheit noch Recht. Zur Funktion von Wahrheitskommissionen in der Weltgesellschaft; in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Institutes für Sozialforschung, 16. Jhg., Nr. 3, S. 31- 50.
- Klenkmann, Alfons/ Zimmer, Hasko (2005): Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem; in: Kenkmann, Alfons/ Zimmer, Hasko (Hrsg.): Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem – Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert, Essen, S. 7- 17.
- König, Helmut (1998): Von der Diktatur zur Demokratie oder Was ist Vergangenheitsbewältigung; in: Kohlstruck, Michael/ König, Helmut/ Wöll, Andreas (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, Wiesbaden, S. 371- 391.
- König, Helmut (2011): Paradoxien der Erinnerung. Über Wissen und Vergessen; in: osteuropa, 61. Jhg., Nr. 4, S. 43-53.
- König, Helmut (2008): Politik und Gedächtnis, Weilerswist.
- Kritz, Neil J. (1995): Transitional Justice I, II, III, Washington.

- Nietzsche, Friedrich (1988): *Unzeitgemäße Betrachtungen II. Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben*; Colli, Giorgio/ Montinari,azzino: Friedrich Nietzsche. Kritische Studienausgabe, München, S. 243- 334.
- Nsereko, D.d. Ntanda (2001): *Genocidal conflict in rwanda and the ICTR*; in: *Netherlands international law review*, Jhg. 48, Nr.1, S. 31- 67.
- o.V. (2002): *Der ungesühnte Völkermord*; in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, S. 6.
- o.V. (2004): *Effizienteres Uno-Tribunal für Rwanda*; in: *Neue Zürcher Zeitung*, S. 5. o.V. (1994 a): *Keine Amnestie in Ruanda*; in: *Süddeutsche Zeitung*, S. 7.
- o.V. (1994 b): *Sicherheitsrat beschließt Tribunal für Ruanda*; in: *Süddeutsche Zeitung*, S. 9.
- o.V. (1994 c): *Tutsi-Soldaten üben Vergeltung an den Hutu*; in: *Süddeutsche Zeitung*, S. 9.
- Paul, Axel T. (2006): *Das Unmögliche richten – Schuld, Strafe und Moral in Ruanda*; in: *Leviathan*, 34. Jhg., Nr. 1, S. 30- 60.
- Peskin, V. (2005): *Courting Rwanda. The Promises and Pitfalls of the ICTR Outreach Programm*; in: *Journal of international criminal justice*, Nr. 4, S. 950- 961.
- Pickel, Gert/ Pickel, Susanne/ Schmidt, Siegm (2009): *Amnesie, Amnestie oder Aufarbeitung? Zum Umgang mit autoritären Vergangenheiten und Menschenrechtsverletzungen*, Wiesbaden.
- Prunier, Gérard (1995): *The rwanda crisis. History of a genocide*, London.
- Schilling, Sandrine (2005): *Gegen das Vergessen. Justiz, Wahrheitsfindung und Versöhnung nach dem Genozid in Rwanda durch Mechanismen transitionaler Justiz: Gacaca Gerichte*, Bern.
- Schlink, Bernhard (1998): *Die Bewältigung von Vergangenheit durch Recht*; in: Kohlstruck, Michael/ König, Helmut/ Wöll, Andreas (Hrsg.): *Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts*, Wiesbaden, S.433- 451.
- Senghaas, Dieter (2004): *Zum irdischen Frieden*, Frankfurt am Main.
- Straßner, Veit (2009): *Versöhnung und Vergangenheitsaufarbeitung. Ein Vorschlag zur Begriffsbestimmung und Konzeptionalisierung*; in: Pickel, Gert/ Pickel, Susanne/ Schmidt, Siegm (Hrsg.): *Amnesie, Amnestie oder Aufarbeitung? Zum Umgang mit autoritären Vergangenheiten und Menschenrechtsverletzungen*, Wiesbaden, S. 23- 36.
- Straus, Scott (2008): *The order of genocide. Race, power, and war in Rwanda*, New York.

Theissen, Gunnar (2005): Chancen und Grenzen von Wahrheitskommissionen. Das Beispiel Südafrika; in: Kenkmann, Alfons/ Zimmer, Hasko (Hrsg.): Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem – Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert, Essen, S. 49- 68.

Tutu, Desmond (1999): No future without forgiveness, London u.a.

Internetquellen:

Amnesty International Deutschland (Hrsg.): Amnesty Report 2011 Ruanda, online im Internet <<http://www.amnesty.de/jahresbericht/2011/ruanda>>, 2011, [zugegriffen am 19.08.2011].

Amnesty International (Hrsg.): Rwanda - Amnesty International Report 2010, online im Internet <<http://www.amnesty.org/en/region/rwanda/report-2010>>, 2011, [zugegriffen am 19.08.2011].

Bryson, Donna: Exiled foes live in fear of Kagame. Rwanda's president threatens „useless characters“ and nations that offer them support, online im Internet <<http://www.washingtontimes.com/news/2011/jan/26/exiled-foes-live-in-fear-of-kagame/print/>>, 26.01.2011, [zugegriffen am 26.08.2011].

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.): Gedenken an den Genozid in Ruanda, online im Internet <http://www.bpb.de/themen/1VVAG8,0,0,Gedenken_an_den_Genozid_in_Ruanda.html>, 06.04.2011, [zugegriffen am 18.08.2011].

Dehmer, Dagmar: Der lange Schatten des Völkermordes, online im Internet <<http://www.zeit.de/online/2009/16/ruanda-genozid-1994/komplettansicht>>, 08.04.2009, [zugegriffen am 30.05.2011].

Essoungou, André-Michel: Täter, Opfer, Kolonialisten. Ruanda und Frankreich streiten sich vor dem Völkermordtribunal, online im Internet <<http://www.monde-diplomatique.de/pm/2009/01/16.mondeText.artikel,a0046.idx,14>>, 16.01.2009, [zugegriffen am 21.08.2011].

Goedeking, Ulrich: Kollektive Erinnerungen, ohne daran zu zerbrechen. Strategien des Erinnerns in Chile, Argentinien, Peru und Südafrika, online im Internet <<http://www.lateinamerikanachrichten.de/index.php?/print/297.html>>, 09/10.2004, [zugegriffen am 30.08.2011].

Human Rights Watch (Hrsg.): Das Weltrechtsprinzip in Europa. Beste Vorgehensweise für seine Umsetzung, online im Internet

<<http://www.hrw.org/reports/2006/ij0606/ij0606sumandrecsDE.pdf>>, 06.2006, [zugegriffen am 28.08.2011].

Human Rights Watch (Hrsg.): ICTR: Adress crimes committed by the RPF. A letter to the ICTR Prosecutor, online im Internet <<http://www.hrw.org/print/news/2008/12/11/ictr-address-crimes-committed-rpf>>, 11.12.2008, [zugegriffen am 19.08.2011].

Human Rights Watch (Hrsg.): Ruanda. Gacaca-Gerichte hinterlassen zwiespältiges Erbe, online im Internet <<http://www.hrw.org/de/print/news/2011/05/31/ruanda-gacaca-gerichte-hinterlassen-zwiespaltiges-erbe>>, 31.05.2011, [zugegriffen am 26.08.2011].

International Criminal Tribunal for Rwanda (UNICTR) (Hrsg.): Status of cases, online im Internet <<http://www.unictr.org/Cases/StatusofCases/tabid/204/Default.aspx>>, 2011, [zugegriffen am 18.08.2011].

United Nations (Hrsg.): Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, online im Internet <<http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%2078/volume-78-I-1021-English.pdf>>, 12.01.1951, [zugegriffen am 30.05.2011].